

Offenlegungsbericht gemäß Teil 8 „Offenlegung durch Institute“ der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über
Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR II) zum 31. Dezember 2022

1. Offenlegungsindex	4
2. Vorbemerkung	5
Die UniCredit Bank AG	5
Säule 3 der Baseler Rahmenvereinbarung:	
erweiterte (aufsichtliche) Offenlegung	5
Anwendungsbereich der CRR II	
(Artikel 13 und Teil 8 CRR II)	6
Allgemeine Grundsätze der Offenlegung	6
Offenlegungsanforderungen gemäß § 26a KWG	8
Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR II auf	
konsolidierter Ebene durch die UniCredit	8
Anmerkungen und Erläuterungen	9
Anmerkungen zu Covid-19	9
3. Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)	10
4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)	12
Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten	12
Offenlegung spezifischer Eigenmittelelemente	
(Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II)	13
Informationen gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) bis (f) CRR II	18
EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen	
Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen	
enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)	19
Zusammensetzung der Eigenmittel	20
Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente –	
Hauptmerkmale (Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II)	21
Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente –	
Vollständige Bedingungen (Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR II)	22
Gesonderte Offenlegung (Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR II)	22
5. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)	23
6. Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR II)	27
7. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II)	30
8. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR II)	40
Quantitative und qualitative Informationen	
über die Verschuldung (Artikel 451 CRR II)	40
Qualitative Informationen zur Verschuldungsquote	
(Artikel 451 Abs. 1 (d) und (e) CRR II)	45
9. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451a CRR II)	46
Liquiditätsanforderungen	46
10. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)	50
A Anhang	60
Tabellenverzeichnis	60
Abkürzungsverzeichnis	62
Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	64

1. Offenlegungsindex

CRR II ARTIKEL	KAPITEL	TABELLEN- NUMMER	TABELLENBEZEICHNUNG GEM. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/637	SEITE IN DIESEM BERICHT
447	3. Schlüsselparmeter	1	EU KM1	10 bis 11
437	4. Eigenmittel	2 bis 3	EU CC1	14 bis 17
437	4. Eigenmittel	2 bis 3	EU CC2	19 bis 20
437	4. Eigenmittel	41 bis 43	EU CCA	64 bis 75
438	5. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU OV1	23
438	5. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU CR10	24
438	5. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU CR8	24
438	5. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU CCR7	25
438	5. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU MR2-B	25
438	5. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU INS1	26
438	5. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU INS2	26
440	6. Antizyklischer Kapitalpuffer	11 bis 12	EU CCyB2	27
440	6. Antizyklischer Kapitalpuffer	11 bis 12	EU CCyB1	28 bis 29
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CR1	30 bis 31
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CR1-A	32
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CR2	32
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CR2a	32
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ1	33
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ2	33
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ3	34 bis 35
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ4	36 bis 37
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ5	38
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ6	39
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ7	39
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ8	39
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CRB	39
451	8. Verschuldungsquote	26 bis 30	EU LR2	41 bis 42
451	8. Verschuldungsquote	26 bis 30	EU LR3	43
451	8. Verschuldungsquote	26 bis 30	EU LR1	44
451	8. Verschuldungsquote	26 bis 30	EU LRA	45
451a	9. Liquiditätsanforderungen	31 bis 33	EU LIQ1	47
451a	9. Liquiditätsanforderungen	31 bis 33	EU LIQB	48
451a	9. Liquiditätsanforderungen	31 bis 33	EU LIQ2	48 bis 49
453	10. Kreditrisikominderungstechniken	34 bis 40	EU CRC	50
453	10. Kreditrisikominderungstechniken	34 bis 40	EU CR3	55
453	10. Kreditrisikominderungstechniken	34 bis 40	EU CR4	56
453	10. Kreditrisikominderungstechniken	34 bis 40	EU CR7	57
453	10. Kreditrisikominderungstechniken	34 bis 40	EU CR7-A	58 bis 59

Hinsichtlich der Tabellennamen wird auf das Tabellenverzeichnis im Anhang dieses Berichts verwiesen.

Die gemäß Artikel 450 CRR II in Verbindung mit der Institutsvergütungsverordnung erforderliche Offenlegung zur Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf

das Gesamtrisikoprofil der Bank auswirkt (sogenannte Risk Taker), erfolgt in Form eines eigenständigen Berichts für die HVB. Dieser wird einmal jährlich zum 31. Dezember erstellt und im zweiten Quartal des Folgejahres an gleicher Stelle auf der Internetseite der Bank (www.hypovereinsbank.de/) unter „Über uns“ > „Investor Relations“ > „Berichte“ veröffentlicht.

2. Vorbemerkung

Die UniCredit Bank AG

Die UniCredit Bank AG (HVB), München, entstand 1998 durch die Fusion der Bayerischen Vereinsbank Aktiengesellschaft mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft und ist die Muttergesellschaft der HVB Group mit Sitz in München. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A. (UniCredit), Mailand, Italien und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit Gruppe.

Seit September 2008 (Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2007 beschlossenen Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der HVB auf die UniCredit nach § 327a Aktiengesetz (AktG) in das Handelsregister) hält die UniCredit 100% des Grundkapitals der HVB. Der Börsenhandel der HVB-Aktie wurde damit eingestellt. Die HVB ist als kapitalmarktorientiertes Unternehmen aber auch weiterhin als Emittentin von Fremdkapital wie zum Beispiel Pfandbriefen, Schuldverschreibungen oder Zertifikaten an Wertpapierbörsen notiert.

Säule 3 der Baseler Rahmenvereinbarung: erweiterte (aufsichtliche) Offenlegung

Seit der Veröffentlichung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zur Baseler Eigenkapitalempfehlung (auch bekannt als Basel II) und der Umsetzung dieser Empfehlung auf europäischer Ebene durch die Veröffentlichung der Bankenrichtlinie (2006/48/EG) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG, auch bekannt als CRD bzw. CAD) im Juni 2006, beruht das Grundkonzept von Basel auf drei Säulen (Schwerpunkte). Die Säulen 2 und 3 sind im Vergleich zu Basel I neu hinzugekommen. Die Umsetzung von Basel II in deutsches Recht erfolgte im Wesentlichen über das Kreditwesengesetz (KWG), eine Vielzahl weiterer Verordnungen sowie die Mindestanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk).

Enthielt Basel I zunächst nur sehr einfache, wenig risikosensitive Vorgaben zu Mindestkapitalanforderungen (Säule 1), wurden diese mit Basel II deutlich risikosensitiver, um das Mindesteigenkapital stärker der tatsächlichen Risikosituation eines Instituts anzunähern. Das neu hinzugekommene aufsichtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) soll einen intensiveren Kontakt zwischen Bankenaufsicht und beaufsichtigten Instituten sowie bessere Risikomanagement-Verfahren für die Überwachung und Handhabung von Risiken gewährleisten. Die Förderung der Marktdisziplin (Säule 3) zielt auf erhöhte Transparenzanforderungen an Banken durch Offenlegung von Informationen zur Risikolage. Die Vorgaben zur Offenlegung unter Basel II beziehen sich im Wesentlichen auf die Anwendung der Eigenmittelvorschriften, die Eigenmittelausstattung sowie die qualitative und quantitative Darstellung der eingegangenen Risiken.

Das Gesetzeswerk zu Basel III gilt in der Europäischen Union (EU) seit dem 1. Januar 2014 und wurde schrittweise bis 2019 umgesetzt. Die Beschlüsse betreffen die Kernfelder Eigenkapital, Risikoaktiva, Verschuldung (Leverage), Liquidität und Governance (inklusive Offenlegung). Für die EU und damit auch für Deutschland erfolgte die Umsetzung von Basel III auf EU-Ebene mittels zweier europäischer Rechtsakte (so genanntes CRD IV-Paket). Das Paket besteht aus der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive, CRD IV). Die CRR als Verordnung ist unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedsstaaten.

Die CRD IV als Richtlinie ist von den Nationalstaaten der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in nationale Gesetze überführt worden. In Deutschland erfolgte dies im Wesentlichen über das KWG und nationale Verordnungen, wie beispielsweise die Solvabilitätsverordnung (SolvV).

Wesentliche Bestandteile des Basel III Rahmenwerks wurden durch die am 07. Juni 2019 im europäischen Amtsblatt veröffentlichte Verordnung (EU) 2019/876 zur Änderung der CRR und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, und der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der CRD IV finalisiert. Unter CRR II und CRD V sind die geänderten Gesetzestexte der CRR und der CRD IV, inklusive aller zum 31.12.2022 gültigen Änderungen zu verstehen.

Die wesentlichen Regelungen zur Offenlegung nach Säule 3 werden durch die CRR II (Teil 8, Artikel 431 ff. CRR II) und § 26a KWG vorgegeben. Zusätzlich ist am 28. Juni 2021 die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III CRR II genannten Informationen in Kraft getreten.

2. Vorbemerkung (FORTSETZUNG)

Anwendungsbereich der CRR II (Artikel 13 und Teil 8 CRR II)

Artikel 13 Abs. 1 CRR II sieht vor, dass große Tochterunternehmen (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 147 CRR II) von EU-Mutterinstituten die Informationen nach den Artikeln 437 (Eigenmittel unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des Artikels 492 CRR II), 438 (Eigenmittelanforderungen), 440 (antizyklische Kapitalpuffer), 442 (Kredit- und Verwässerungsrisiko), 450 (Vergütungspolitik), 451 (Verschuldung), 451a (Liquiditätsanforderungen) und 453 (Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken) CRR II auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis offenlegen.

Die HVB ist innerhalb der UniCredit Gruppe ein großes Tochterunternehmen gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR II und kommt mit diesem Bericht den zuvor genannten Offenlegungsverpflichtungen auf Einzelbasis zum 31. Dezember 2022 (Berichtsstichtag) nach. Basis des Berichts sind die nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelten Zahlen, da diese derzeit die Grundlage für die Erstellung der Meldungen zu den Eigenmitteln und der Eigenmittelausstattung gemäß Common Reporting Framework (COREP) bzw. Financial Reporting Framework (FINREP) für die HVB sind.

Allgemeine Grundsätze der Offenlegung

Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichts erfolgt gemäß den zuvor genannten und zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerks (CRR II, CRD V, KWG). Diese werden ergänzt um zum Berichtsstichtag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendations). ITS und RTS werden von der EBA ausgearbeitet und der EU-Kommission zur Annahme vorgelegt. Das Europäische Parlament und der Rat können innerhalb einer bestimmten Frist gegen jeden von der EU-Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandard Einspruch erheben. Falls nach Ablauf der Einspruchsfrist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwand erhoben haben (bei RTS), werden die Standards im Anschluss in Form von Delegierten Verordnungen, Durchführungsverordnungen oder Beschlüssen von der EU-Kommission erlassen, im Amtsblatt der EU veröffentlicht und treten an dem darin genannten Datum in Kraft. Leitlinien und Empfehlungen werden ausschließlich von der EBA publiziert. Anders als RTS und ITS sind diese rechtlich grundsätzlich nicht unmittelbar verbindlich. Ihnen kommt jedoch u.a. über den „Comply-or-Explain“-Modus, welchem die Aufsichtsbehörden bei Nichtanwendung unterliegen, eine faktische Bindung auch für jedes Institut zu (Artikel 16 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010). Die Europäische Zentralbank (EZB) wendet die Leitlinien und Empfehlungen als Bestandteil der vom SSM (einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus) entwickelten Standards an.

Die Häufigkeit der Offenlegung von Angaben ist in den zum 28. Juni 2021 in Kraft getretenen aktualisierten Artikeln 433 und 433a Absatz 1 CRR II geregelt. So hat die HVB als großes Institut und großes Tochterunternehmen (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 146, 147 CRR II) in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1 CRR II unter anderem folgende Angaben jährlich zu veröffentlichen:

– Offenlegung der Vergütungspolitik: Artikel 450 CRR II

Unter anderem sind folgende Angaben halbjährlich zu veröffentlichen:

- Offenlegung von Eigenmitteln: Artikel 437 Buchstabe a CRR II;
- Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen: Artikel 438 Buchstabe e CRR II;
- Offenlegung von antizyklischen Kapitalpuffern: Artikel 440 CRR II;
- Offenlegung des Kredit- und des Verwässerungsrisikos: Artikel 442 Buchstaben c, e, f und g CRR II;
- Offenlegung der Verschuldungsquote: Artikel 451 Absatz 1 Buchstaben a und b CRR II;
- Offenlegung von Liquiditätsanforderungen: Artikel 451a Absatz 3 CRR II;
- Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken: Artikel 453 Buchstaben f bis j CRR II

Unter anderem sind folgende Angaben quartalsweise zu veröffentlichen:

- Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen: Artikel 438 Buchstaben d und h CRR II;
- Offenlegung von Liquiditätsanforderungen: Artikel 451a Absatz 2 CRR II

Am 28. Juni 2021 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III CRR II genannten Informationen in Kraft getreten. Um den Instituten einen umfassenden, integrierten Satz an einheitlichen Offenlegungsformaten, Meldebögen und Tabellen zur Verfügung zu stellen und eine Offenlegung von hoher Qualität zu gewährleisten, wurden die technischen Standards für die Offenlegung allesamt in einem einzigen Rechtsakt eingeführt und damit auch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013, die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1555, die Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 und die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2295 aufgehoben.

Die HVB erachtet im Rahmen ihrer Offenlegung alle Informationen als wesentlich, die die CRR II erfordert. Grundsätzlich macht die HVB von der Nichtveröffentlichung aufgrund von nicht wesentlichen Informationen, Geschäftsgeheimnissen oder vertraulichen Informationen keinen Gebrauch (Artikel 432 CRR II). Sofern in zukünftigen Berichten von Vorgaben der CRR II bzw. der technischen Durchführungsstandards bzw. der EBA-Leitlinien abgewichen wird, wird dies im jeweiligen Offenlegungsbericht dargelegt.

In Verbindung mit Artikel 433 CRR II veröffentlicht die HVB zusätzlich zu den jährlichen auch vierteljährliche Offenlegungsberichte. Diese werden zum jeweiligen Quartalsultimo erstellt und analog der jährlichen Offenlegungsberichte auf der Internetseite der HVB als eigenständige Berichte veröffentlicht. Die Offenlegung erfolgt dabei in Übereinstimmung mit Artikel 434 Abs. 1 CRR II elektronisch in einem einzigen Medium bzw. an einer einzigen Stelle. Nach Artikel 431 Abs. 3 CRR II hat Herr Ljubisa Tesićin seiner Funktion als Chief Financial Officer (CFO) der HVB schriftlich bescheinigt, dass die nach Teil 8 CRR II vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen wurden. Die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren, die die HVB anwendet, um den Offenlegungspflichten nachzukommen, sind die Überprüfung der Offenlegungsinhalte mittels der im internen Kontrollsystem (IKS) dokumentierten Prozesse und die Abstimmung mit den bankaufsichtlichen Meldungen FINREP (Financial Reporting) und COREP (Common Reporting) sowie den veröffentlichten Abschlüssen der HVB.

2. Vorbemerkung (FORTSETZUNG)

Offenlegungsanforderungen gemäß § 26a KWG

Zusätzlich zu den Angaben gemäß Teil 8 der CRR II sind weitere Angaben gemäß § 26a KWG darzustellen. Hierzu zählen die rechtliche und die organisatorische Struktur sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe.

Rechtliche Struktur

Informationen hinsichtlich der rechtlichen Struktur finden sich im Kapitel „2. Vorbemerkung“ im Abschnitt „Die UniCredit Bank AG“.

Organisation der Leitung und Kontrolle

Leitungsfunktion und Aufsichtsrat

Der Vorstand ist das Leitungsorgan der HVB und besteht aus acht Mitgliedern. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist an das Unternehmensinteresse gebunden und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Im Rahmen seiner Leitungsfunktion ist er insbesondere zuständig für die Unternehmensplanung, die strategische Ausrichtung des Unternehmens und sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über relevante Fragen, insbesondere der Unternehmensplanung und der strategischen Weiterentwicklung, über den Gang der Geschäfte, die Lage der Gesellschaft und der Tochterunternehmen einschließlich der Risikolage sowie über wesentliche Fragen der Compliance. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsleitung und für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der HVB. Die jeweiligen Ressortzuständigkeiten im Vorstand der HVB sind in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, welcher Bestandteil der Geschäftsordnung des Vorstands ist. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt darüber hinaus insbesondere die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die Voraussetzungen für Beschlussfassungen und die erforderlichen Beschlussmehrheiten.

Der Aufsichtsrat der HVB besteht aus zwölf Mitgliedern und ist paritätisch mit Vertretern der Arbeitnehmer und Anteilseigner besetzt. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu überwachen und ihn regelmäßig zu beraten. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, welche insbesondere die nähere Ausgestaltung der Arbeit im Aufsichtsrat, die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben sowie die Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden festlegt. Darüber hinaus ist in der Geschäftsordnung geregelt, dass bestimmte Arten von Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Im Berichtszeitraum ergaben sich folgende Veränderungen im:

Aufsichtsrat

Frau Professorin Dr. Annette G. Köhler ist als Anteilseignervertreterin mit Wirkung zum Ablauf des 28. Februar 2022 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. An ihrer Stelle wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung der HVB am 24. Februar 2022 Frau Sabine Eckhardt mit Wirkung ab 1. März 2022 zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Herr Gianpaolo Alessandro wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. August 2023 als Anteilseignervertreter aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. An seiner Stelle wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung der HVB am 21. Dezember 2022 Herr Dr. Michael Diederich mit Wirkung ab 1. September 2023 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Vorstand

Mit Wirkung ab 1. September 2022 hat der Aufsichtsrat Herrn Artur Gruca [Digital & Information (CDIO)] zum weiteren Mitglied des Vorstands bestellt.

Herr Dr. Michael Diederich wird mit Wirkung ab 1. März 2023 aus dem Vorstand ausscheiden. Frau Marion Höllinger (derzeit Vorständin Privatkunden Bank) folgt ihm ab 1. März 2023 in der Rolle als CEO und Sprecherin des Vorstands.

Mit Wirkung ab 1. März 2023 hat der Aufsichtsrat Frau Monika Rast als Mitglied des Vorstands (Privatkunden Bank) bestellt.

Gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG müssen Institute darüber hinaus auf konsolidierter Basis, aufgeschlüsselt nach Mitgliedsstaaten der EU und Drittstaaten, in denen die Institute über Niederlassungen verfügen, eine sogenannte länderbezogene Berichterstattung (Country By Country Reporting) veröffentlichen. Im Rahmen dieses separaten Reportings sind unter anderem die Firmenbezeichnungen, die Art der Tätigkeiten und die geografische Lage der Niederlassungen, Gewinn oder Verlust vor Steuern oder auch die Steuern auf Gewinn oder Verlust offenzulegen. Da die HVB in den Konzernabschluss der UniCredit einbezogen ist, welche als Mutterunternehmen auch den Anforderungen der CRD V unterworfen ist, besteht keine Verpflichtung für die HVB diese Angaben eigenständig zu veröffentlichen (§ 26a Abs. 1 Satz 3 KWG).

Abschließend regelt § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG, dass Institute in ihrem Jahresbericht die Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme, offenlegen müssen. Zum 31. Dezember 2022 beträgt diese 0,37%.

Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR II auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit

Teil 8 der CRR II sieht darüber hinaus Offenlegungsanforderungen vor, die auf Ebene der übergeordneten Mutter zu veröffentlichen sind.

Da die HVB und auch die HVB Group in die gruppenbezogene Offenlegung der UniCredit Gruppe als Mutterinstitut einbezogen sind und sich der Offenlegungsumfang für große Tochterunternehmen nach Artikel 13 CRR II bestimmt, sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Artikel 13 CRR II einige Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR II in diesem Bericht nicht enthalten. Hierzu zählen unter anderem Angaben zu Risikomanagementzielen und -politik (Artikel 435 CRR II), Informationen zum Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR II) oder aber auch Angaben zum Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR II).

Die Offenlegung auf konsolidierter Basis, u.a. der gemäß vorstehendem Absatz von der HVB im Rahmen dieses Offenlegungsberichts nicht vorgenommenen Angaben, erfolgt ausschließlich durch die UniCredit als übergeordnetes Mutterunternehmen der HVB. Diesbezügliche Veröffentlichungen der UniCredit Gruppe können auf der Internetseite der UniCredit (www.unicreditgroup.eu) unter „Investors“ > „Financial reporting“ (für das Country By Country Reporting) abgerufen werden.

Anmerkungen und Erläuterungen

In diesem Bericht können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungen ergeben.

Alle Betragsangaben, sofern nicht anders angegeben, erfolgen in Millionen Euro (Mio €).

Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung dieses Berichts unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses der HVB zum Berichtsstichtag sowie des Datenstands für die bankaufsichtliche Meldung zu den Eigenmitteln, den Eigenmittelanforderungen und der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) der HVB (i.e. COREP-Meldung, sofern nicht anders angegeben) zum Berichtsstichtag. In einigen wenigen Fällen können sich diese Daten aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen finaler Erstellung bzw. Verabschiedung, der Veröffentlichung des Geschäftsberichts und der Abgabe der aufsichtsrechtlichen Meldungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zum oben genannten Berichtsstichtag unterscheiden.

Sofern in einer der nachfolgenden Tabellen Daten sowohl für den aktuellen als auch für einen vorangegangenen Berichtsstichtag angegeben werden, gilt der vorangegangene Berichtsstichtag (bzw. Berichtszeitraum) immer entsprechend der für die Tabelle geltenden Häufigkeit der Offenlegung.

Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

Anmerkungen zu Covid-19

Im ersten Quartal 2020 hat der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, um sicherzustellen, dass seine direkt beaufsichtigten Banken angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen des Covid-19-Virus weiterhin ihre Rolle bei der Finanzierung der Realwirtschaft erfüllen können.

Darüber hinaus hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mehrere Erklärungen abgegeben, um eine Reihe von Auslegungsaspekten hinsichtlich der Funktionsweise des aufsichtsrechtlichen Rahmens in Bezug auf die Klassifizierung von Kreditausfällen, die Ermittlung von gestundeten Risikopositionen und deren Bilanzierung zu erläutern. Diese Klarstellungen tragen dazu bei, die Kohärenz und Vergleichbarkeit der Risikomessung im gesamten EU-Bankensektor sicherzustellen, die für die Überwachung der Auswirkungen der aktuellen Krise von entscheidender Bedeutung sind.

Die einzelnen europäischen Länder haben diverse Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft erlassen. In Deutschland wurde das „Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ aktualisiert, das die Möglichkeit eines Moratoriums für Kreditzahlungen von Privatpersonen und kleinen Unternehmen an Banken für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 dargelegt hat (Artikel 240). Des Weiteren wurden Förderprogramme aufgesetzt.

3. Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)

Die Tabelle „EU KM1 – Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)“ enthält eine Übersicht im Zeitablauf mit den wesentlichen Kennzahlen und Anforderungen, die von der HVB zu erfüllen sind.

Tabelle 1: EU KM1 Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)

		a	b	c	d	e
		31.12.2022	30.9.2022	30.6.2022	31.3.2022	31.12.2021
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	14.662	13.126	13.013	13.248	13.408
2	Kernkapital (T1)	16.362	14.826	14.713	14.948	15.108
3	Gesamtkapital	17.786	16.244	15.995	16.032	16.380
Risikogewichtete Positionsbeträge						
4	Gesamtrisikobetrag	80.533	84.255	76.116	81.406	80.848
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	18,2%	15,6%	17,1%	16,3%	16,6%
6	Kernkapitalquote (%)	20,3%	17,6%	19,3%	18,4%	18,7%
7	Gesamtkapitalquote (%)	22,1%	19,3%	21,0%	19,7%	20,3%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	—	—	—	—	—
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	—	—	—	—	—
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
9	Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,06%	0,02%	0,02%	0,02%	0,02%
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,56%	2,52%	2,52%	2,52%	2,52%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,56%	10,52%	10,52%	10,52%	10,52%

		a	b	c	d	e
		31.12.2022	30.9.2022	30.6.2022	31.3.2022	31.12.2021
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	13,7%	11,1%	12,6%	9,3%	9,5%
Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	363.554	k. A.	388.724	k. A.	336.698
14	Verschuldungsquote (%)	4,50%	k. A.	3,79%	k. A.	4,49%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00%	k. A.	0,00%	k. A.	0,00%
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00%	k. A.	0,00%	k. A.	0,00%
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	k. A.	3,00%	k. A.	3,14%
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00%	k. A.	0,00%	k. A.	0,00%
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	k. A.	3,00%	k. A.	3,14%
Liquiditätsdeckungsquote						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	66.493	64.181	63.673	62.498	61.985
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	81.070	82.674	84.209	82.217	78.524
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	34.322	36.661	39.207	38.832	37.727
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	46.747	46.013	45.002	43.385	40.797
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	142%	139%	142%	144%	152%
Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	205.719	k. A.	212.052	k. A.	202.555
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	177.916	k. A.	183.054	k. A.	180.586
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	115,6%	k. A.	115,8%	k. A.	112,2%

Die mit „k. A.“ (keine Angabe) gekennzeichneten Informationen werden jährlich bzw. halbjährlich offengelegt.

4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des Teil 2 der CRR II, anzuwendender technischer Standards sowie des KWG und der SolvV durchgeführt.

Die im März 2021 veröffentlichte Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 legt einheitliche Muster (sogenannte Templates) fest. Mit deren Hilfe soll ein detaillierter Überblick über die Kapitalposition der Institute bzw. ein ausreichend detailliertes Bild der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente eines Instituts vermittelt werden.

Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten

Die Planung und das Monitoring der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung der HVB sowie der HVB Group erfolgen unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen anhand der nachfolgend genannten Kapitalquoten, für deren Steuerung im Rahmenwerk der HVB (sowie der HVB Group) zum Risikoappetit interne Ziel-, Schwellen- und Limitwerte festgelegt sind:

- **Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio):** Verhältnis aus hartem Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag (gesamte Risikoaktiva)
- **Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio):** Verhältnis aus Eigenmitteln zum Gesamtrisikobetrag

Nach Artikel 92 CRR II ist in 2022 unverändert im Vergleich zum Vorjahr eine harte Kernkapitalquote von mindestens 4,5% zuzüglich der drei nachfolgend genannten Kapitalpuffer und eine Kernkapitalquote von mindestens 6,0% einzuhalten. Ferner gilt eine einzuhaltende Gesamtkapitalquote von 8,0%.

Der Kapitalerhaltungspuffer ist gesetzlich gemäß § 10c KWG auf 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II fixiert und wurde ab dem 1. Januar 2016 stufenweise eingeführt. Ab dem 1. Januar 2019 beträgt der Kapitalerhaltungspuffer 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II.

Mit Ausnahme des Kapitalerhaltungspuffers müssen alle anderen Kapitalpuffer von der Aufsicht festgesetzt werden. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Risiken, die sie adressieren, als auch hinsichtlich der Bandbreite ihrer möglichen Höhe.

Seit dem 1. Januar 2016 ist ebenfalls der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer gemäß § 10d KWG vorzuhalten. Er ergibt sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Zum Berichtstichtag betrug die Pufferquote 0,056%. Die offenzulegenden Informationen in Bezug auf die Einhaltung des antizyklischen Kapitalpuffers gemäß Artikel 440 CRR II können dem Kapitel „Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR II)“ entnommen werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat mit Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2022 den antizyklischen Kapitalpuffer mit Wirkung zum 1. Februar 2022 von 0% auf 0,75% der Risikoaktiva auf inländische Risikopositionen erhöht. Des Weiteren wurde ein sektoraler Systemrisikopuffer von 2,0% der Risikoaktiva auf mit Wohnimmobilien besicherte Kredite eingeführt. Beide Kapitalpuffer sind zum 1. Februar 2023 einzuhalten. Mit diesen Maßnahmen verfolgt die BaFin eine vorbeugende Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bankensektors. Damit steigen die Kapitalanforderungen an die Banken. In Folge der soliden Kapitalausstattung liegen die Kapitalquoten der HVB bzw. HVB Group auch unter Berücksichtigung der beiden genannten Maßnahmen weiter deutlich über den Mindestkapitalanforderungen. Die HVB bzw. HVB Group hat die beiden Komponenten in ihre Planung entsprechend aufgenommen.

Die HVB ist als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft und hat mit Schreiben der BaFin vom 2. Dezember 2022 mit sofortiger Wirkung einen zusätzlichen Kapitalpuffer von 0,75% gemäß § 10g KWG auf unterkonsolidierter Ebene vorzuhalten. Dabei handelt es sich um den sogenannten Puffer für anderweitig systemrelevante Institute.

Die in der CRR II vorgeschriebene aufsichtsrechtliche Gesamtkapitalquote gibt das prozentuale Verhältnis zwischen den nach Teil 2 CRR II ermittelten Eigenmitteln und der gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR II ermittelten Summe des Gesamtrisikobetrags wieder.

Eine Übersicht mit den aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten ist in Kapitel „Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)“ enthalten.

Offenlegung spezifischer Eigenmittelelemente (Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II)

Die CRR II sieht an dieser Stelle eine gesonderte Offenlegung der Art und Beträge insbesondere der folgenden Elemente vor (siehe Tabelle „EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)“):

- Alle nach den Artikeln 32 bis 35 CRR II angewandten Korrekturposten, hierunter zählen aufsichtsrechtliche Korrekturposten für verbrieftete Aktiva (Artikel 32 CRR II – vgl. Zeile 13), Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme und Wertänderungen eigener Verbindlichkeiten (Artikel 33 CRR II – vgl. Zeilen 11 und 14), zusätzliche Bewertungsanpassungen aus den Anforderungen einer vorsichtigen Bewertung des Handelsbuchs (Artikel 34, 105 CRR II – vgl. Zeile 7) sowie aus der Zeitwertbilanzierung resultierende nicht realisierte Gewinne und Verluste (Artikel 35 CRR II).
- Alle nach den Artikeln 36, 56 und 66 CRR II vorgenommenen Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals (vgl. regulatorische Anpassungen in den Zeilen 7 bis 27a), des zusätzlichen Kernkapitals (Zeilen 30 bis 35) bzw. des Ergänzungskapitals (Zeilen 52 bis EU-56b).

Nicht im Einklang mit den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 79 CRR II abgezogene Posten liegen nicht vor. Die Offenlegung erfolgt auf Basis der Templates gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 und berücksichtigt dabei auch die zusätzlich offenzulegenden Informationen über Eigenmittel nach Artikel 492 Abs. 4 CRR II.

Die harte Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio) der HVB zum Berichtsstichtag liegt bei 18,2%; die Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio) der HVB zum Berichtsstichtag liegt bei 20,3%. Die Eigenmittel bzw. Gesamtkapitalquote der HVB liegt bei 22,1%. Die bankaufsichtsrechtlichen Quoten der HVB liegen (nach CRR II unter Berücksichtigung des phase-in und Übergangsbestimmungen) deutlich über den oben genannten gesetzlichen Mindestanforderungen.

Im Ergebnis erfüllt die HVB sowohl die regulatorischen Anforderungen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben, als auch die von der EZB im Rahmen des SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) vorgegebene Mindestkapitalquote.

4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 2: EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

		(a) BETRÄGE 31.12.2022	(b) Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio ¹	12.199	F, G
	davon: Art des Instruments 1	2.407	F
2	Einbehaltene Gewinne	1.051	H
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	k. A.	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	638	E
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden ²	1.190	I
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	15.078	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	– 122	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	– 2	A
9	Entfällt.		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	– 9	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	—	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	—	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	—	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	21	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	—	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	—	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	—	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ³	—	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ⁴	—	
20	Entfällt.		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	– 3	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) ⁵	—	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	– 3	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	—	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag) ⁶	—	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65% liegt (negativer Betrag) ⁷	—	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	—	
24	Entfällt.		

		(a) BETRÄGE 31.12.2022	(b) Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	—	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	—	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	—	
26	Entfällt.		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	—	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	– 300	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	– 415	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	14.662	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio ⁸	1.700	D
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	1.700	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	—	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	—	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	—	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	—	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	—	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	—	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	1.700	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ²	—	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ⁹	k. A.	
41	Entfällt.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	—	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	—	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	—	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	1.700	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	16.362	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.084	C
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	—	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	k. A.	

4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

		(a) BETRÄGE 31.12.2022	(b) Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	k. A.	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	
50	Kreditrisikooanpassungen	342	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	1.426	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anforderungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) ¹⁰	– 2	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ³	—	
54a	Entfällt.		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ¹¹	k. A.	
56	Entfällt.		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	—	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	—	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	– 2	
58	Ergänzungskapital (T2)	1.424	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	17.786	
60	Gesamtrisikobetrag	80.533	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	18,2%	
62	Kernkapitalquote	20,3%	
63	Gesamtkapitalquote	22,1%	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	7,06%	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50%	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,06%	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,00%	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	0,00%	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	0,00%	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	13,71%	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt.		
70	Entfällt.		
71	Entfällt.		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	904	

		(a) BETRÄGE 31.12.2022	(b) Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	35	
74	Entfällt.		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65%, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	1.181	B
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) ¹²	k. A.	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k. A.	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	418	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	342	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	k. A.	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	k. A.	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	k. A.	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	

Nachfolgend werden zu einzelnen spezifischen Eigenmittelelementen weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 12) gegeben:

- Die Position setzt sich zusammen aus Stammaktien in Höhe von 2.407 Mio € und der Kapitalrücklage in Höhe von 9.791 Mio €.
- Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2022 im Jahresabschluss der HVB beläuft sich auf 1.160 Mio €. Dieser setzt sich zusammen aus dem im Berichtsjahr erwirtschafteten Jahresüberschuss in Höhe von 2.350 Mio € abzüglich der Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen in Höhe von 1.190 Mio €. Der Hauptversammlung schlagen wir vor zu beschließen, insgesamt eine Dividende in Höhe von 1.160 Mio € an die UniCredit S.p.A. (UniCredit), Mailand, Italien, auszuschütten.
- Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller Positionen in Kapitalinstrumenten an Unternehmen der Finanzbranche, an denen keine wesentliche Beteiligung besteht, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 72).

- Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 73).
- Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors unterhalb von 60% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts. Keine qualifizierte Beteiligung überschritt 15% der anrechenbaren Eigenmittel.
- Zum Berichtszeitpunkt lagen keine von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren, vor.

4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

- 7 Zum Berichtszeitpunkt lag die Summe aus nicht in Abzug gebrachten Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält und nicht in Abzug gebrachten, von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüchen, welche aus temporären Differenzen resultieren, unter dem für einen Kapitalabzug maßgeblichen Schwellenwert von 17,65% des harten Kernkapitals.
- 8 Die HVB hat 2020 Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals in Höhe von 1.700 Mio. € emittiert.
- 9 Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- 10 Die Position umfasst sowohl tatsächlich gehaltene Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen, als auch eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf solcher Instrumente.
- 11 Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- 12 Die HVB sieht von einer dauerhaften Anrechnung der auf das Ergänzungskapital anrechenbaren Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt, ab.

Informationen gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) bis (f) CRR II

Eine Offenlegung der Überleitungsrechnung zwischen aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln und der Bilanz gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II erfolgt zweimal jährlich zum jeweiligen Halbjahres- und Jahresultimo (siehe Tabelle „EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)“).

Eine Offenlegung aller spezifischen Eigenmittelelemente, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln gemäß Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II, auf Basis der Vorgaben und Templates der Verordnung (EU) 2021/637, erfolgt in diesem Kapitel (siehe Tabelle „EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)“).

EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)

Tabelle 3: EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)

	(a) Bilanz in veröffentlichtem Abschluss	(c) Verweis zur Tabelle CC1
	31.12.2022	
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz		
Barreserve	2.299	
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	—	
Forderungen an Kreditinstitute	49.300	
Forderungen an Kunden	127.570	
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	58.958	
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	273	
Handelsbestand	68.720	
Beteiligungen	105	
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.449	
Treuhandvermögen	382	
Immaterielle Anlagewerte	4	A
– Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		
– entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3	
– Geschäfts- oder Firmenwert		
– geleistete Anzahlungen	1	
Sachanlagen	128	
Sonstige Vermögensgegenstände	1.050	
Rechnungsabgrenzungsposten	307	
Aktive latente Steuern	1.190	B
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	—	
Gesamtaktiva	311.735	

4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

	(a) Bilanz in veröffent- lichtem Abschluss	(c) Verweis zur Tabelle CC1
	31.12.2022	
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	46.842	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	151.679	
Verbriefte Verbindlichkeiten	31.267	
Handelsbestand	46.994	
Treuhandverbindlichkeiten	382	
Sonstige Verbindlichkeiten	11.424	
Rechnungsabgrenzungsposten	238	
Passive latente Steuern	—	
Rückstellungen	3.862	
Nachrangige Verbindlichkeiten	1.109	C
Zusätzliches Kernkapital	1.700	D
Genussrechtskapital	—	
Fonds für allgemeine Bankrisiken	638	E
Eigenkapital	15.600	
– Eingefordertes Kapital	—	
– Gezeichnetes Kapital	2.407	F
– Kapitalrücklage	9.792	G
– Gewinnrücklagen	2.241	H
– Bilanzgewinn	1.160	I
Gesamtpassiva	311.735	

Die Offenlegung der UniCredit Bank AG findet auf Einzelinstitutsebene statt. Der Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke der UniCredit Bank AG entspricht damit dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis. Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637) beschreibt für diesen Fall, dass die Spalten a) Bilanz in veröffentlichtem Abschluss und b) im aufsichtlichen Konsolidierungskreis zusammengefasst werden können.

Zusammensetzung der Eigenmittel

Nachfolgend werden hinsichtlich der Eigenmittelstruktur der HVB einige grundlegende Erläuterungen gegeben.

Die dargestellten spezifischen Eigenmittelelemente der HVB setzen sich dabei aus dem Kernkapital (Tier 1) und dem Ergänzungskapital (Tier 2) zusammen und werden auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses ausgewiesen. Aus Tier 1 und Tier 2 resultiert das aufsichtsrechtliche Gesamtkapital (Eigenmittel).

Hartes Kernkapital (CET1), zusätzliches Kernkapital (AT1) und Kernkapital (Tier 1)

Das Tier 1 gemäß Artikel 25 CRR II besteht aus dem harten Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1) gemäß Artikel 26 ff. CRR II und dem zusätzlichen Kernkapital (Additional Tier 1, AT1) gemäß Artikel 51 ff. CRR II.

Das CET1 beinhaltet zunächst das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der HVB in Höhe von 2.407 Mio €. Dieses besteht aus 802.383.672 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien mit einem rechnerischen Nominalwert von 3,00 €, die vollständig von der UniCredit gehalten werden. Käufe und Verkäufe von eigenen Aktien finden nicht statt. Das gezeichnete Kapital belief sich auf 2.407 Mio €, da zum Berichtsstichtag keine eigenen Aktien im Bestand gehalten wurden. Vorzugsrechte oder Beschränkungen in Bezug auf die Ausschüttung von Dividenden liegen bei der HVB nicht vor. Sämtliche Einlagen auf die ausgegebenen Aktien sind vollständig geleistet.

Darüber hinaus sind im CET1 sonstige anrechenbare Rücklagen in Höhe von 12.033 Mio € berücksichtigt. Diese umfassen neben der Kapitalrücklage (als das mit den ausgegebenen Stammaktien verbundene Agio) auch die durch jährliche partielle Thesaurierung des Jahresüberschusses einbehaltenen Gewinne (Gewinnrücklagen) sowie den Gewinn aus 2022, der nicht ausgeschüttet wird.

Bei den anderen angerechneten harten Kernkapitalinstrumenten handelt es sich um den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB in Höhe von 638 Mio €.

Die HVB hat im September 2020 Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des AT1 zählen.

Das Kernkapital wird im Anschluss um die gemäß Artikel 36 CRR II bzw. das AT1 um die gemäß Artikel 56 CRR II zu berücksichtigenden regulatorischen Anpassungen in Form von Korrekturposten und Abzügen gekürzt. Hinsichtlich weiterer Details zu diesen regulatorischen Anpassungen wird auf die Tabelle „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2022 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“ und „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2022 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“ im Anhang zu diesem Bericht verwiesen.

Ergänzungskapital (Tier 2)

Das Tier 2 der HVB gemäß Artikel 62 CRR II besteht hauptsächlich aus anrechenbaren längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten (vor allem Schuldscheindarlehen und Inhaberschuldverschreibungen) in Höhe von 1.084 Mio €, die im Wesentlichen von institutionellen Investoren gehalten werden. Abzugsposten vom Ergänzungskapital nach Artikel 66 CRR II bestehen per Berichtsstichtag in Höhe von 2 Mio €.

Unter der Position „Nachrangige Verbindlichkeiten“ werden Verbindlichkeiten ausgewiesen, die im Falle der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden und darüber hinaus die weiteren Voraussetzungen des Artikels 63 CRR II erfüllen. Gemäß Artikel 64 CRR II soll die Anrechenbarkeit in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit stetig, in Abhängigkeit der in Tagen berechneten Restlaufzeit linear abnehmend, ermittelt werden.

Hinsichtlich weiterer Details zu diesen regulatorischen Anpassungen wird auf die Tabelle „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2022 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“ im Anhang zu diesem Bericht verwiesen.

Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Hauptmerkmale (Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II)

Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II sieht eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals vor. Diese Offenlegung erfolgt im Anhang zu diesem Bericht (siehe Tabellen „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2022 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“, „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2022 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“ und „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2022 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“).

4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Vollständige Bedingungen (Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR II)

Neben der systematischen Auflistung und Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals sieht die CRR II vor, dass die Institute für sämtliche dieser Instrumente auch die vollständigen Bedingungen offenlegen.

Die vollständigen Bedingungen in Form eines Verweises für die durch die HVB begebenen Instrumente finden sich im Anhang dieses Berichts (im Abschnitt Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente).

(1) Kapitalinstrument mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0086

Hierbei handelt es sich um ein von einer Schwestergesellschaft der HVB gezeichnetes nachrangiges Kapitalinstrument (nachrangige Verbindlichkeit im Sinne des Artikels 63 CRR II). Die vollständigen Bedingungen dieses Kapitalinstruments mit einem Nennwert von 96 Mio € entsprechen im Wesentlichen den Bedingungen des Instruments mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0097 (Nennwert 15 Mio €). Dieses Instrument (A1982_SL0097) ist im April 2015 ausgelaufen und wird deshalb nicht mehr in der Auflistung der Kapitalinstrumente im Anhang dieses Berichts geführt. Die vollständigen Bedingungen sind weiterhin aufrufbar.

Die Unterschiede in den Bedingungen zum Instrument mit der Kennung A1982_SL0097 bestehen in folgenden Punkten:

– Punkt 1 (Verzinsung) – Beim Instrument A1982_SL0086 handelt es sich um eine variabel verzinsliche, nachrangige Verbindlichkeit, die hinsichtlich der Verzinsung wie folgt ausgestaltet ist: Das Darlehen ist vom 25. Januar 2001 an mit dem 6-Monats-EURIBOR unter Berücksichtigung eines für die gesamte Laufzeit geltenden Aufschlages von 0,65% p.a. zu verzinsen (act/360). Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich zum 25. Januar und 25. Juli eines jeden Jahres fällig, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag in Frankfurt. In diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag. Der Zinssatz für jede weitere Zinsperiode wird jeweils am 2. Bankarbeitstag (TARGET) vor dem Beginn der nachfolgenden Zinsperiode auf Grundlage des zu diesem Termin von der Panel of Reference Bank, derzeit in Telerate Seite 248, um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten 6-Monats-EURIBOR festgelegt. Für die erste Zinsperiode vom 25. Januar 2001 bis einschließlich 24. Juli 2001 hat der Zinssatz 5,298% p.a. Gültigkeit; am 25. Juli 2001 werden somit Zinsen für 181 Tage = 2,66371666% bezahlt.

– Punkt 2 (Fälligkeitstermin) – Das Instrument A1982_SL0086 ist am 27. Januar 2031 zur Rückzahlung zum Nennwert fällig.
– Punkt 5 (Abtretungen) – Abtretungen können beim Instrument A1982_SL0086 nur im Gesamtbetrag erfolgen.
– Ausgabedatum – Das Instrument A1982_SL0086 wurde am 25. Januar 2001 ausgegeben.

(2) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0100, A1982_SL0101, A1982_SL0102 und A1982_SL0106

Hierbei handelt es sich um von einer Schwestergesellschaft der HVB gezeichnete nachrangige Kapitalinstrumente (nachrangige Verbindlichkeit im Sinne des Artikels 63 CRR II). Diese Instrumente wurden ursprünglich von einer Tochtergesellschaft der HVB emittiert, die im Juli 2017 auf die HVB verschmolzen wurde.

(3) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0108

Die HVB hat Ende Juni 2020 regulatorische Eigenmittel in Form einer Ergänzungskapitalanleihe (Tier 2-Anleihe) begeben, die vollumfänglich von der UniCredit S.p.A. gezeichnet wurde. Diese ist im Bilanzposten „Verbriefte Verbindlichkeiten“ enthalten. Mit der Emission optimiert die Bank ihre Kapitalstruktur, auch vor dem Hintergrund veränderter regulatorischer Anforderungen durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Die nachrangige Anleihe erfüllt die Anforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR II) als Ergänzungskapital (Tier 2) und kann auch zur Erfüllung der MREL-Anforderungen (SRMR II) herangezogen werden.

(4) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0109 und A1982_SL0110

Die HVB emittierte regulatorische Eigenmittel in der Form zweier Additional-Tier-1-Emissionen (AT1-Anleihen). Die AT1-Anleihen sind vollständig von der UniCredit S.p.A. gezeichnet. Es handelt sich um nachrangige Anleihen, die nicht besichert sind.

Gesonderte Offenlegung (Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR II)

Weder die HVB noch die HVB Group ermitteln bzw. legen Kapitalquoten offen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in der CRR II festgelegten Grundlage ermittelt wurden (vgl. u.a. Teil 3 der CRR II bzw. im Wesentlichen Artikel 92 CRR II). Daher besteht keine Offenlegungspflicht einer umfassenden Erläuterung der Berechnungsgrundlage für diese ggf. nicht CRR II-konform ermittelten Kapitalquoten.

5. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)

In diesem Kapitel werden quantitative Informationen über Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 CRR II offengelegt.

Die nachfolgende Tabelle „EU OV1 Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (Artikel 438 (d) CRR II)“ stellt eine Übersicht über die gesamten RWA dar, die gemäß Artikel 92 CRR II den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden.

Tabelle 4: EU OV1 Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (Artikel 438 (d) CRR II)

		GESAMTRISIKOBETRAG (TREA)		EIGENMITTEL- ANFORDERUNGEN INSGESAMT
		a	b	c
		31.12.2022	30.9.2022	31.12.2022
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	54.548	54.794	4.364
2	Davon: Standardansatz	2.473	2.485	198
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	2.165	1.773	173
4	Davon: Slotting-Ansatz	—	—	—
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	565	578	45
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	47.333	48.343	3.787
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	8.060	9.880	645
7	Davon: Standardansatz	1.137	1.211	91
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	5.764	7.435	461
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	244	258	20
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	1.063	1.110	85
9	Davon: Sonstiges CCR	– 148	– 134	– 12
10	Entfällt			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	62	11	5
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	3.431	3.386	274
17	Davon: SEC-IRBA	—	—	—
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	3.053	3.223	244
19	Davon: SEC-SA	198	163	16
EU 19a	Davon: 1 250%	—	—	—
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	6.194	8.615	496
21	Davon: Standardansatz	92	106	7
22	Davon: IMA	6.102	8.509	488
EU 22a	Großkredite	—	—	—
23	Operationelles Risiko	8.238	7.568	659
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	—	—	—
EU 23b	Davon: Standardansatz	—	—	—
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	8.238	7.568	659
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250%)	3.041	89	243
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	Gesamt	80.533	84.255	6.443

5. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II) (FORTSETZUNG)

Für bestimmte Spezialfinanzierungs- bzw. Beteiligungsrisikopositionen sieht Artikel 438 (e) CRR II eine gesonderte Offenlegung vor. Können für Spezialfinanzierungen keine Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) geschätzt werden oder entsprechen die PD-Schätzungen nicht den Anforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes (Teil 3, Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 6 CRR II), erfolgt die Risikogewichtung anhand der in Artikel 153 Abs. 5 CRR II vorgegebenen Kategorien und Risikogewichte (sogenannte RWA-Ermittlung gemäß Slotting Criteria). Sofern vorhanden, sind die Risikopositionen für jede Kategorie offenzulegen. Da sämtliche Spezialfinanzierungsrisikopositionen in den IRBA gemäß PD/LGD-Ansatz einbezogen werden, entfällt eine gesonderte Offenlegung für Spezialfinanzierungen.

Für Beteiligungen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Artikel 155 Abs. 2 CRR II im einfachen Risikogewichtungsansatz nach fest vorgegebenen Risikogewichten berechnet werden, erfolgt die Offenlegung für jedes der vorgegebenen Risikogewichte (190%, 290% bzw. 370%) in der nachfolgenden Tabelle „EU CR10 – Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz (Artikel 438 (e) CRR II)“.

Die übrigen Positionen enthalten diejenigen Beteiligungen, die zwar ein festes Risikogewicht erhalten, jedoch weder nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt werden noch (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes unterliegen. Dabei handelt es sich um Beteiligungen der HVB an Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital abgezogen werden, da die Beteiligungshöhe den Schwellenwert nach Artikel 48 CRR II nicht überschreitet. Stattdessen erhalten diese Positionen gemäß Artikel 48 Abs. 4 CRR II ein Risikogewicht von 250%.

Tabelle 5: EU CR10 – Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz (Artikel 438 (e) CRR II)

KATEGORIEN	BETEILIGUNGSPOSITIONEN NACH DEM EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSANSATZ					
	BILANZIELLE RISIKOPPOSITIONEN	AUSSER- BILANZIELLE RISIKOPPOSITIONEN	RISIKOGEWICHT	RISIKO- POSITIONSWERT	RISIKO- GEWICHTETER POSITIONSBETRAG	ERWARTETER VERLUSTBETRAG
	a	b	c	d	e	f
Positionen aus privatem Beteiligungskapital	24	—	190%	24	45	—
Börsengehandelte Beteiligungspositionen	7	—	290%	7	19	—
Sonstige Beteiligungspositionen	135	—	370%	135	501	3
Insgesamt	166	—		166	565	3

Tabelle 6: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Artikel 438 (h) CRR II)

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG
		a
1	Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode	51.286
2	Umfang der Vermögenswerte (+/-)	1.591
3	Qualität der Vermögenswerte (+/-)	- 1.105
4	Modellaktualisierungen (+/-)	- 24
5	Methoden und Politik (+/-)	—
6	Erwerb und Veräußerung (+/-)	—
7	Wechselkursschwankungen (+/-)	- 302
8	Sonstige (+/-)	- 431
9	Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der Berichtsperiode	51.015

Tabelle 7: EU CCR7 – RWEA-Flussrechnungen von CCR-Risikopositionen nach der IMM (Artikel 438 (h) CRR II)

	a
	RWEA
1 RWEA am Ende des vorangegangenen Offenlegungszeitraums	7.435
2 Umfang der Vermögenswerte	– 1.490
3 Bonitätsstufe der Gegenparteien	78
4 Modellaktualisierungen (nur IMM)	—
5 Methodik und Regulierung (nur IMM)	—
6 Erwerb und Veräußerung	—
7 Wechselkursschwankungen	– 117
8 Sonstige	– 299
9 RWEA am Ende des aktuellen Offenlegungszeitraums	5.608

Tabelle 8: EU MR2-B – RWEA-Flussrechnung der Marktrisiken bei dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA) (Artikel 438 (h) CRR II)

	a	b	c	d	e	f	g
	VAR	SVAR	IRC	MESSUNG DES GESAMT- RISIKOS	SONSTIGE	RWEAS INSGESAMT	EIGENMITTEL- ANFORDER- RUNGEN INSGESAMT
1 RWEAs am Ende des vorangegangenen Zeitraums	2.899	4.322	1.288	—	—	8.509	681
1a Regulatorische Anpassungen	– 1.927	– 3.038	– 137	—	—	– 5.102	– 408
1b RWEAs am Ende des vorangegangenen Quartals (Tagesende)	972	1.284	1.151	—	—	3.407	273
2 Entwicklungen bei den Risikoniveaus	– 397	254	– 169	—	—	– 312	– 25
3 Modellaktualisierungen/-änderungen	—	—	—	—	—	—	—
4 Methoden und Grundsätze	– 565	– 847	—	—	—	– 1.412	– 113
5 Erwerb und Veräußerungen	—	—	—	—	—	—	—
6 Wechselkursschwankungen	59	– 742	—	—	—	– 683	– 55
7 Sonstige	—	—	—	—	—	—	—
8a RWEAs am Ende des Offenlegungszeitraums (Tagesende)	692	806	1.119	—	—	2.617	209
8b Regulatorische Anpassungen	1.303	2.182	—	—	—	3.485	279
8 RWEAs am Ende des Offenlegungszeitraums	1.996	2.988	1.119	—	—	6.102	488

5. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 9: EU INS1 – Versicherungsbeteiligungen (Artikel 438 CRR II)

Für Tabelle „EU INS1 – Versicherungsbeteiligungen (Artikel 438 CRR II)“ gibt es zum Berichtszeitraum 31.12.2022 keine melderelevanten Daten.

Tabelle 10: EU INS2 – Finanzkonglomerate: Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und Eigenkapitalkoeffizient (Artikel 438 CRR II)

Für Tabelle „EU INS2 – Finanzkonglomerate: Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und Eigenkapitalkoeffizient (Artikel 438 CRR II)“ gibt es zum Berichtszeitraum 31.12.2022 keine melderelevanten Daten.

ICAAP-Informationen (Artikel 438 (a) und (c) CRR II)

Die Risikotragfähigkeitsanalyse ist ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und des Prozesses zur Sicherstellung der internen Kapitaladäquanz (ICAAP) der HVB Group. Das Risikotragfähigkeitskonzept wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Im Rahmen einer Risikotragfähigkeitsanalyse stellt die HVB Group das sogenannte interne Kapital dem verfügbaren Risikodeckungspotenzial (den sogenannten vorhandenen finanziellen Ressourcen) gegenüber. Ferner wird die Risikotragfähigkeitsanalyse als Bestandteil des

Planungsprozesses über einen festgelegten mehrjährigen Zeitraum durchgeführt. Die Risikotragfähigkeit wird durch den Vergleich unerwarteter Verluste zu einem bestimmten Konfidenzniveau mit der Fähigkeit zur Absorption von Verlusten durch die vorhandenen finanziellen Ressourcen (Risikodeckungspotenzial) definiert. Für die Ermittlung des Risikodeckungspotenzials wird das regulatorische Kernkapital als Ausgangspunkt eingesetzt. Um eine Konsistenz zur internen Risikoquantifizierung zu bewahren, werden bestimmte Kapitalabzüge (vor allem erwartete Verluste und Verbriefungspositionen) innerhalb der Eigenkapitaldefinition an die ökonomische interne Sicht angepasst, sowie zukünftige Gewinne teilweise berücksichtigt. Das interne Kapital bestimmt sich aus den im Rahmen einer Risikoinventur bestimmten, wesentlichen und quantifizierbaren Risikoarten der HVB Group. Darüber hinaus reflektiert das interne Kapital risikoartenübergreifende Diversifikationseffekte, und setzt sich somit aus einer Aggregation und Korrelation des ökonomischen Kapitals zusammen. Im Rahmen der Risikoanalyse nutzt die HVB Group zudem makroökonomische Stresstests zur Überprüfung der Risikotragfähigkeit bei unterstellten adversen Veränderungen des volkswirtschaftlichen Umfeldes. Die zugrunde liegenden Szenarien berücksichtigen die Interdependenzen der Entwicklung von Realwirtschaft und Finanzwirtschaft über makroökonomische Faktoren.

6. Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR II)

Seit dem 1. Januar 2016 besteht in Umsetzung der CRD IV (Titel VII Kapitel 4) die Pflicht, einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer vorzuhalten. Dieser Puffer stellt ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht dar und soll dem Risiko eines unverhältnismäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegenwirken. Die rechtlichen Grundlagen des Puffers bilden insbesondere die Artikel 130, 135 bis 140 der CRD V, die in § 10d KWG in Verbindung mit § 64r Abs. 5 KWG in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer berechnet sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Die wesentlichen Kreditrisikopositionen bestimmen sich nach § 36 SolV. Zum Berichtsstichtag betrug die institutsspezifische antizyklische Pufferquote für die HVB 0,056%.

Per 31. Januar 2022 hat die BaFin den antizyklischen Kapitalpuffer mit Wirkung zum 1. Februar 2022 von 0% auf 0,75% der Risikoaktiva auf inländische Risikopositionen erhöht. Des Weiteren wurde ein sektoraler Systemrisikopuffer von 2,0% der Risikoaktiva auf mit Wohnimmobilien besicherte Kredite eingeführt. Beide Kapitalpuffer sind zum 1. Februar 2023 einzuhalten.

Institute haben neben den Hauptelementen der Berechnung, die geografische Verteilung ihrer wesentlichen Kreditrisikopositionen (siehe Tabelle „EU CCyB1 – Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)“) und die endgültige Höhe ihres institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Tabelle „EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)“) zweimal jährlich zum jeweiligen Halbjahres- und Jahresresultimo offenzulegen.

Dabei wird durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 vom 4. Juni 2014 festgelegt, wie für die Berechnung der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Belegenheitsort der wesentlichen Kreditrisikopositionen zu ermitteln ist.

Das für Tabelle „EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)“ und „EU CCyB1 – Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)“ festgelegte Standardformat wird durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vorgegeben.

Tabelle 11: EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)

		31.12.2022
1	Gesamtrisikobetrag	80.533
2	Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	0,056%
3	Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	45

6. Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 12: EU CCyB1 – Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)

		a	b	c	d	e	f
						VERBRIEFUNGS- RISIKOPOSI- TIONEN – RISIKO- POSITIONSWERT IM ANLAGEBUCH	RISIKO- POSITIONS- GESAMTWERT
		ALLGEMEINE KREDITRISIKOPOSITIONEN		WESENTLICHE KREDITRISIKOPOSITIONEN – MARKTRISIKO			
		RISIKO- POSITIONSWERT NACH DEM STANDARDANSATZ	RISIKO- POSITIONSWERT NACH DEM IRB-ANSATZ	SUMME DER KAUF- UND VER- KAUFSPPOSITIONEN DER RISIKO- POSITIONEN IM HANDELSBUCH NACH DEM STAN- DARDANSATZ	WERT DER RISIKOPOSITIONEN IM HANDELSBUCH (INTERNE MODELLE)		
010	Aufschlüsselung nach Ländern						
020	Deutschland	2.183	126.333	—	2.522	5.221	136.259
030	Frankreich	311	6.068	—	125	2.665	9.169
040	Vereinigte Staaten	403	5.953	1	62	391	6.810
050	Vereinigtes Königreich	4.637	4.565	—	381	293	9.876
060	Luxemburg	289	3.482	6	17	55	3.849
070	Niederlande	226	3.445	—	92	100	3.863
080	Italien	90	915	2	129	3.724	4.860
090	Schweiz	135	4.138	—	18	—	4.291
100	Irland	302	375	2	9	5.516	6.204
110	Spanien	101	1.245	—	39	1.315	2.700
120	Russland	2	655	—	5	—	662
130	Österreich	143	623	—	38	364	1.168
140	Singapur	5	1.092	—	—	—	1.097
150	Andere Länder	—	1	—	20	1.949	1.970
160	Belgien	13	289	—	15	93	410
170	Mexico	20	274	—	1	—	295
180	Marshall Inseln	—	275	—	—	—	275
190	Vereinigte Arabische Emirate	43	124	—	—	—	167
200	Finnland	—	388	—	19	—	407
210	Katar	—	253	—	—	—	253
220	Türkei	37	149	—	26	—	212
230	Polen	1	206	—	1	84	292
240	Dänemark	3	205	—	12	—	220
250	Bermuda	—	112	—	—	—	112
260	Schweden	1	189	—	22	—	212
270	Liberia	—	240	—	—	—	240
280	Bangladesh	—	91	—	—	—	91
290	Saudi-Arabien	87	131	—	—	—	218
300	Ungarn	5	246	—	1	—	252
310	Kanada	9	135	—	2	—	146
320	Tunesien	—	26	—	—	—	26
330	Norwegen	1	302	—	19	—	322
340	Ägypten	—	178	—	—	—	178
350	Jordanien	—	34	—	—	—	34
360	Vietnam	—	58	—	—	—	58
370	Sonstige	35	1.120	1	51	27	1.234
380	Insgesamt	9.082	163.915	12	3.626	21.797	198.432

g	h	i	j	k	l	m
EIGENMITTELANFORDERUNGEN				RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE	GEWICHTUNGEN DER EIGENMITTEL- ANFORDERUNGEN (IN %)	QUOTE DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS (IN %)
WESENTLICHE KREDITRISIKO- POSITIONEN – KREDITRISIKO	WESENTLICHE KREDITRISIKO- POSITIONEN – MARKTRISIKO	WESENTLICHE KREDITRISIKO- POSITIONEN – VERBRIEFUNGS- POSITIONEN IM ANLAGEBUCH	INSGESAMT			
2.889	11	51	2.952	36.896	65,15	—
212	7	21	240	3.006	5,31	—
217	9	6	232	2.902	5,12	—
136	4	11	151	1.893	3,34	1,0
138	3	1	141	1.764	3,12	0,5
135	1	1	137	1.718	3,03	—
50	16	56	121	1.515	2,68	—
116	2	—	117	1.468	2,59	—
20	1	91	112	1.398	2,47	—
40	3	15	58	722	1,28	—
47	—	—	47	588	1,04	—
23	4	3	30	371	0,65	—
15	—	—	15	190	0,34	—
—	—	14	15	185	0,33	—
13	—	1	14	177	0,31	—
11	—	—	11	132	0,23	—
9	—	—	9	113	0,20	—
8	—	—	8	104	0,18	—
7	1	—	8	96	0,17	—
7	—	—	7	92	0,16	—
7	—	—	7	91	0,16	—
4	—	2	6	79	0,14	—
6	1	—	6	76	0,13	2,0
6	—	—	6	73	0,13	—
6	—	—	6	71	0,13	1,0
5	—	—	5	66	0,12	—
5	—	—	5	65	0,11	—
5	—	—	5	63	0,11	—
5	—	—	5	62	0,11	—
4	—	—	5	60	0,11	—
4	—	—	4	54	0,10	—
4	—	—	4	52	0,09	2,0
4	—	—	4	50	0,09	—
4	—	—	4	45	0,08	—
3	—	—	3	36	0,06	—
25	3	1	29	361	0,63	
4.190	66	274	4.531	56.634	100,00	

7. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II)

Die HVB verfügt über Prozesse, um akute und latente Kreditrisiken zu überwachen und durch allgemeine und spezifische Kreditrisikoeinstufungen angemessene Vorsorge zu treffen. Die im Folgenden darge-

stellten Kreditrisikoeinstufungen werden bei der HVB nach den relevanten Rechnungslegungsvorschriften des HGB gebildet (bilanzielle Risikovorsorge).

Tabelle 13: EU CR1: Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen (Artikel 442 (e) und (f) CRR II)

		a	b	c	d	e	f
		BRUTTOBUCHWERT/NOMINALBETRAG					
		VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTE RISIKOPPOSITIONEN			NOTLEIDENDE RISIKOPPOSITIONEN		
			DAVON STUFE 1	DAVON STUFE 2		DAVON STUFE 2	DAVON STUFE 3
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	39.232	—	—	59	—	—
010	Darlehen und Kredite	138.599	—	—	2.566	—	—
020	Zentralbanken	170	—	—	—	—	—
030	Sektor Staat	5.839	—	—	31	—	—
040	Kreditinstitute	11.705	—	—	3	—	—
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	19.661	—	—	536	—	—
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	77.141	—	—	1.943	—	—
070	Davon: KMU	16.022	—	—	442	—	—
080	Haushalte	24.083	—	—	52	—	—
090	Schuldverschreibungen	58.958	—	—	—	—	—
100	Zentralbanken	—	—	—	—	—	—
110	Sektor Staat	18.362	—	—	—	—	—
120	Kreditinstitute	15.538	—	—	—	—	—
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	24.411	—	—	—	—	—
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	647	—	—	—	—	—
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	137.372	—	—	678	—	—
160	Zentralbanken	—	—	—	—	—	—
170	Sektor Staat	1.648	—	—	—	—	—
180	Kreditinstitute	5.546	—	—	57	—	—
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	29.323	—	—	69	—	—
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	97.299	—	—	552	—	—
210	Haushalte	3.556	—	—	1	—	—
220	Insgesamt	374.161	—	—	3.303	—	—

g	h	i	j	k	l	m	n	o
KUMULIERTE WERTMINDERUNG, KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN UND RÜCKSTELLUNGEN						KUMULIERTE TEILWEISE ABSCHREIBUNG	EMPFANGENE SICHERHEITEN UND FINANZGARANTIEEN	
VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTE RISIKOPOSITIONEN – KUMULIERTE WERTMINDERUNG UND RÜCKSTELLUNGEN			NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN – KUMULIERTE WERTMINDERUNG, KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN UND RÜCKSTELLUNGEN				BEI VERTRAGS- GEMÄSS BEDIENTEN RISIKO- POSITIONEN	BEI NOT- LEIDENDEN RISIKO- POSITIONEN
DAVON STUFE 1		DAVON STUFE 2	DAVON STUFE 2		DAVON STUFE 3			
– 7	—	—	– 21	—	—	—	—	—
– 811	—	—	– 936	—	—	– 72	64.197	723
—	—	—	—	—	—	—	170	—
– 2	—	—	– 1	—	—	—	400	—
– 30	—	—	– 2	—	—	—	9.240	—
– 145	—	—	– 139	—	—	– 3	5.193	26
– 546	—	—	– 780	—	—	– 62	31.686	671
– 79	—	—	– 214	—	—	—	10.189	117
– 88	—	—	– 14	—	—	– 7	17.506	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
141	—	—	188	—	—	—	4.274	68
—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	594	—
10	—	—	18	—	—	—	168	—
30	—	—	21	—	—	—	411	6
95	—	—	150	—	—	—	2.791	62
6	—	—	—	—	—	—	311	—
– 952	—	—	– 1.124	—	—	– 72	68.471	791

7. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 14: EU CR1-A: Restlaufzeit von Risikopositionen (Artikel 442 (g) CRR II)

		a	b	c	d	e	f
		NETTO-RISIKOPOSITIONSWERT					INSGESAMT
		JEDERZEIT KÜNDBAR	≤ 1 JAHR	> 1 JAHR ≤ 5 JAHRE	> 5 JAHRE	KEINE ANGEGEBENE RESTLAUFZEIT	
1	Darlehen und Kredite	15.954	33.663	45.258	43.724	—	138.599
2	Schuldverschreibungen	—	9.676	19.546	29.737	—	58.958
3	Insgesamt	15.954	43.339	64.804	73.461	—	197.557

Tabelle 15: EU CR2: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite (Artikel 442 (f) CRR II)

		a
		BRUTTOBUCHWERT
010	Ursprünglicher Bestand notleidender Darlehen und Kredite zum 31.12.2021	2.808
020	Zuflüsse zu notleidenden Portfolios	1.240
030	Abflüsse aus notleidenden Portfolios	– 1.424
040	Abflüsse aufgrund von Abschreibungen	– 367
050	Abfluss aus sonstigen Gründen	– 1.057
060	Endgültiger Bestand notleidender Darlehen und Kredite zum 31.12.2022	2.624

Tabelle 16: EU CR2a: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite und damit verbundene kumulierte Netto-rückflüsse (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung des Meldebogens „EU CR2a: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite und damit verbundene kumulierte Nettorückflüsse (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)“ vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2022 beträgt die NPL-Ratio der HVB AG 1,0%. Folglich wird die zuvor genannte Tabelle in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt.

Tabelle 17: EU CQ1: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen (Artikel 442 (c) CRR II)

	a	b	c	d	e	f	g	h
	BRUTTOBUCHWERT/NOMINALBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN MIT STUNDUNGSMASSNAHMEN				KUMULIERTE WERTMINDERUNG, KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALL- RISIKEN UND RÜCKSTELLUNGEN		EMPFANGENE SICHERHEITEN UND EMPFANGENE FINANZ- GARANTIE FÜR GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN	
	VERTRAGS- GEMÄSS BEDIENT GESTUNDET	NOTLEIDEND GESTUNDET		DAVON: WERT- GEMINDERT	BEI VERTRAGS- GEMÄSS BEDIENTEN GESTUNDE- TEN RISIKO- POSITIONEN	BEI NOTLEIDEND GESTUNDETEN RISIKOPOSITIONEN		DAVON: EMPFANGENE SICHER- HEITEN UND FINANZ- GARANTIE FÜR NOT- LEIDENDE RISIKOPOSI- TIONEN MIT STUNDUNGS- MASS- NAHMEN
			DAVON: AUSGEFALLEN					
005 Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	—	—	—	—	—	—	—	—
010 Darlehen und Kredite	503	1.142	1.142	1.142	– 31	– 299	609	419
020 Zentralbanken	—	—	—	—	—	—	—	—
030 Sektor Staat	—	1	1	1	—	– 1	—	—
040 Kreditinstitute	—	—	—	—	—	—	—	—
050 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	56	366	366	366	– 3	– 77	35	14
060 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	429	767	766	766	– 28	– 219	555	400
070 Haushalte	17	10	9	9	—	– 3	20	5
080 Schuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—	—	—
090 Erteilte Kreditzusagen	309	171	169	169	3	—	270	47
100 Insgesamt	811	1.313	1.311	1.311	– 34	– 299	879	466

Tabelle 18: EU CQ2: Qualität der Stundung (Artikel 442 (c) CRR II)

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung des Meldebogens „EU CQ2: Qualität der Stundung (Artikel 442 (c) CRR II)“ vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2022 beträgt die NPL-Ratio der HVB AG 1,0%. Folglich wird die zuvor genannte Tabelle in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt.

7. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 19: EU CQ3: Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen

		A	B	C	D	E
		VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTE RISIKOPOSITIONEN		NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN		
						WAHRSCHEINLICHER ZAHLUNGS-AUSFALL BEI RISIKOPOSITIONEN, DIE NICHT ÜBERFÄLLIG ODER ≤ 90 TAGE ÜBERFÄLLIG SIND
		NICHT ÜBERFÄLLIG ODER ≤ 30 TAGE ÜBERFÄLLIG	ÜBERFÄLLIG > 30 TAGE ≤ 90 TAGE			
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	39.232	39.232	—	59	59
010	Darlehen und Kredite	138.599	138.437	162	2.566	1.978
020	Zentralbanken	170	170	—	—	—
030	Sektor Staat	5.839	5.839	—	31	—
040	Kreditinstitute	11.705	11.701	4	3	2
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	19.661	19.659	2	536	500
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	77.141	76.997	144	1.943	1.441
070	Davon: KMU	16.022	16.019	3	442	298
080	Haushalte	24.083	24.071	11	52	35
090	Schuldverschreibungen	58.958	58.958	—	—	—
100	Zentralbanken	—	—	—	—	—
110	Sektor Staat	18.362	18.362	—	—	—
120	Kreditinstitute	15.538	15.538	—	—	—
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	24.411	24.411	—	—	—
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	647	647	—	—	—
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	137.372			678	
160	Zentralbanken	—			—	
170	Sektor Staat	1.648			—	
180	Kreditinstitute	5.546			57	
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	29.323			69	
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	97.299			552	
210	Haushalte	3.556			1	
220	Insgesamt	374.161	236.628	162	3.302	2.036

F	G	H	I	J	K	L
BRUTTOBUCHWERT/NOMINALBETRAG						
ÜBERFÄLLIG > 90 TAGE ≤ 180 TAGE	ÜBERFÄLLIG > 180 TAGE ≤ 1 JAHR	ÜBERFÄLLIG > 1 JAHR ≤ 2 JAHRE	ÜBERFÄLLIG > 2 JAHRE ≤ 5 JAHRE	ÜBERFÄLLIG > 5 JAHRE ≤ 7 JAHRE	ÜBERFÄLLIG > 7 JAHRE	DAVON AUSGEFALLEN
—	—	—	—	—	—	59
165	105	75	243	—	—	2.565
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	31	—	—	31
—	—	1	—	—	—	3
9	14	—	13	—	—	536
151	87	71	193	—	—	1.943
25	26	26	67	—	—	441
5	4	3	5	—	—	52
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
						676
						—
						—
						57
						69
						550
						1
165	105	75	243	—	—	3.300

7. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 20: EU CQ4: Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet (Artikel 442 (c) und (e) CRR II)

		a	b	c	d	e	f	g
		BRUTTOBUCHWERT/NOMINALBETRAG				KUMULIERTE WERT- MINDERUNG	RÜCK- STELLUNGEN FÜR AUSSERBILANZI- ELLE VERBIND- LICHKEITEN AUS ZUSAGEN UND ERTEILTE FINANZ- GARANTIE	KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDE- RUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUF- GRUND VON AUS- FALLRISIKEN BEI NOTLEIDENDEN RISIKO- POSITIONEN
		DAVON: NOTLEIDEND				DAVON: DER WERTMINDE- RUNG UNTER- LIEGEND		
		DAVON: AUSGEFALLEN						
010	Bilanzwirksame Risikopositionen	200.123		2.565		- 1.747		
020	Deutschland	134.354		1.730		- 1.180		
030	Frankreich	9.522		80		- 71		
040	Spanien	8.998		—		- 10		
050	Irland	6.780		—		- 2		
060	Italien	6.160		—		- 4		
070	Luxemburg	6.149		328		- 74		
080	Vereinigte Staaten	5.633		35		- 48		
090	Japan	3.388		—		—		
100	Niederlande	2.820		—		- 31		
110	Andere Länder	2.110		—		—		
120	Schweiz	2.087		86		- 18		
130	Vereinigtes Königreich	1.864		47		- 39		
140	Österreich	1.038		—		- 2		
150	China	1.001		—		—		
160	Singapur	918		82		- 78		
170	Finnland	566		1		- 4		
180	Türkei	525		—		- 3		
190	Russland	417		33		- 47		
200	Portugal	415		—		—		
210	Norwegen	411		—		—		
220	Belgien	411		—		- 5		
230	Kanada	375		—		- 1		
240	Republik Korea	318		—		—		
250	Schweden	294		—		- 7		
260	Kaimaninseln	278		—		—		
270	Polen	259		—		- 3		
280	Dänemark	253		—		- 1		
290	Ungarn	251		—		—		
300	Katar	250		—		—		
310	Sonstige Länder ¹⁾	2.277		144		- 118		
320	Außerbilanzielle Risikopositionen	138.050		676			329	
330	Deutschland	79.358		593			264	
340	Vereinigte Staaten	14.163		4			3	
350	Frankreich	10.155		—			6	
360	Schweiz	6.783		12			3	
370	Irland	6.589		—			3	

Tabelle 20: EU CQ4: Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet (Artikel 442 (c) und (e) CRR II)

	a	b	c	d	e	f	g
	BRUTTOBUCHWERT/NOMINALBETRAG				KUMULIERTE WERT-MINDERUNG	RÜCKSTELLUNGEN FÜR AUSSERBILANZIELLE VERBINDLICHKEITEN AUS ZUSAGEN UND ERTEILTE FINANZGARANTIE	KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN BEI NOTLEIDENDEN RISIKOPPOSITIONEN
	DAVON: NOTLEIDEND			DAVON: DER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEND			
	DAVON: AUSGEFALLEN						
380	Vereinigtes Königreich	4.635	—	—	—	2	—
390	Niederlande	4.072	4	—	—	11	—
400	Luxemburg	2.677	3	—	—	4	—
410	Spanien	1.370	—	—	—	1	—
420	Singapur	1.192	—	—	—	—	—
430	Italien	1.179	—	—	—	—	—
440	Norwegen	750	—	—	—	—	—
450	Türkei	627	—	—	—	—	—
460	Belgien	497	—	—	—	—	—
470	Österreich	366	—	—	—	1	—
480	Polen	319	—	—	—	—	—
490	Mexico	270	—	—	—	—	—
500	Dänemark	260	—	—	—	—	—
510	China	239	—	—	—	—	—
520	Ägypten	218	—	—	—	1	—
530	Vereinigte Arabische Emirate	196	5	—	—	—	—
540	Panama	188	—	—	—	—	—
550	Kanada	185	—	—	—	—	—
560	Sonstige Länder ²⁾	1.763	56	—	—	30	—
610	Insgesamt	338.173	3.241	—	– 1.747	329	—

1 Die angesetzte Wesentlichkeitsschwelle für bilanzwirksame Risikopositionen liegt bei €250 Mio. Bruttobuchwert. Folgende Länder sind in der Position ‚Sonstige Länder‘ zu finden: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aruba, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bermuda, Besetzte palästinensische Territorien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Britische Jungferninseln, Brunei, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Curacao, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Elfenbeinküste, Estland, Färöer Inseln, Fidschi-Inseln, Französisch-Polynesien, Gambia, Georgien, Ghana, Gibraltar, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guernsey, Guinea, Haiti, Honduras, Hongkong, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Island, Isle of Man, Israel, Jamaika, Jemen, Jersey, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Karibische Niederlande, Kasachstan, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laos, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Lichtenstein, Litauen, Macao, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshall Inseln, Martinique, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Moldawien, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua Neu-Guinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Puerto Rico, Rumänien, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrien, Tadschikistan, Taiwan, Tansania, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Turks- und Caicosinseln, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Weißrussland, Zentralafrikanische Republik, Zypern

2 Die angesetzte Wesentlichkeitsschwelle für außerbilanzielle Risikopositionen liegt bei €150 Mio. Nominalwert. Folgende Länder sind in der Position ‚Sonstige Länder‘ zu finden: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andere Länder, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aruba, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bermuda, Besetzte palästinensische Territorien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Britische Jungferninseln, Brunei, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Curacao, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Elfenbeinküste, Estland, Färöer Inseln, Fidschi-Inseln, Finnland, Französisch-Polynesien, Gambia, Georgien, Ghana, Gibraltar, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guernsey, Guinea, Haiti, Honduras, Hongkong, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Island, Isle of Man, Israel, Jamaika, Japan, Jemen, Jersey, Jordanien, Kaimaninseln, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Karibische Niederlande, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laos, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Lichtenstein, Litauen, Macao, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshall Inseln, Martinique, Mauritius, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua Neu-Guinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Puerto Rico, Republik Korea, Rumänien, Russland, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrien, Tadschikistan, Taiwan, Tansania, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Turks- und Caicosinseln, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vietnam, Weißrussland, Zentralafrikanische Republik, Zypern

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung der Spalten b und d des oben aufgeführten Meldebogens vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2022 beträgt die NPL-Ratio der HVB AG 1,0%. Folglich werden keine Angaben in den Spalten b und d der oben aufgeführten Tabelle in diesem Offenlegungsbericht getätigt.

7. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 21: EU CQ5: Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig (Artikel 442 (c) und (e) CRR II)

	a	b	c	d	e	f
					KUMULIERTE WERT- MINDERUNG	KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDE- RUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN BEI NOTLEIDEN- DEN RISIKO- POSITIONEN
		BRUTTOBUCHWERT		DAVON: DER WERT- MINDERUNG UNTERLIEGENDE DARLEHEN UND KREDITE		
		DAVON: NOTLEIDEND				
		DAVON: AUSGEFALLEN				
010	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	482	15		– 7	—
020	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	648	10		– 26	—
030	Herstellung	14.998	608		– 499	—
040	Energieversorgung	3.832	72		– 53	—
050	Wasserversorgung	477	2		– 6	—
060	Baugewerbe	3.196	118		– 51	—
070	Handel	16.344	409		– 322	—
080	Transport und Lagerung	2.579	37		– 101	—
090	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	637	56		– 10	—
100	Information und Kommunikation	4.586	66		– 71	—
110	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	—	—		—	—
120	Grundstücks- und Wohnungswesen	23.150	92		– 57	—
130	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	2.705	57		– 33	—
140	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	1.203	286		– 18	—
150	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	652	—		—	—
160	Bildung	107	—		– 2	—
170	Gesundheits- und Sozialwesen	2.190	100		– 51	—
180	Kunst, Unterhaltung und Erholung	331	13		– 10	—
190	Sonstige Dienstleistungen	965	2		– 11	—
200	Insgesamt	79.085	1.943		– 1.326	—

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung der Spalten b und d des oben aufgeführten Meldebogens vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen.

Zum Stichtag 31.12.2022 beträgt die NPL-Ratio der HVB AG 1,0%. Folglich werden keine Angaben in den Spalten b und d der oben aufgeführten Tabelle in diesem Offenlegungsbericht getätigt.

Tabelle 22: EU CQ6: Bewertung von Sicherheiten – Darlehen und Kredite (Artikel 442 (c) CRR II)

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung des Meldebogens „EU CQ6: Bewertung von Sicherheiten – Darlehen und Kredite (Artikel 442 (c) CRR II)“ vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2022 beträgt die NPL-Ratio der HVB AG 1,0%. Folglich wird die zuvor genannte Tabelle in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt.

Tabelle 23: EU CQ7: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten (Artikel 442 (c) CRR II)

Für Tabelle „EU CQ7: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten (Artikel 442 (c) CRR II)“ gibt es zum Berichtszeitraum 31.12.2022 keine melderlevanten Daten.

Tabelle 24: EU CQ8: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten – aufgeschlüsselt nach Jahrgang (Vintage) (Artikel 442 (c) CRR II)

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung des Meldebogens „EU CQ8: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten – aufgeschlüsselt nach Jahrgang (Vintage) (Artikel 442 (c) CRR II)“ vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2022 beträgt die NPL-Ratio der HVB AG 1,0%. Folglich wird die zuvor genannte Tabelle in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt.

Tabelle 25: EU CRB: Zusätzliche Offenlegung im Zusammenhang mit der Kreditqualität von Aktiva (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)

QUALITATIVE OFFENLEGUNGEN		
a)	Der Geltungsbereich und die Definitionen, die für Rechnungslegungszwecke für „überfällige“ und „wertgeminderte“ Risikopositionen verwendet werden, sowie etwaige Unterschiede zwischen den Definitionen für überfällig und Ausfall für Rechnungslegungszwecke und regulatorische Zwecke gemäß den EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition im Einklang mit Artikel 178 CRR.	Ausfallkriterium 90 Tage Zahlungsverzug: Eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber der HVB AG ist seit mehr als 90 Tagen im Zahlungsverzug bzw. überfällig. Wesentlich ist eine Verbindlichkeit, wenn sie einen überfälligen Betrag von mind. 100 € (Retailkunden) bzw. 500 € (Corporates) und eine Überziehung von mind. 1% des genehmigten Exposures aufweist. Neben Überfälligkeit spielt bei wertgeminderten Forderungen das Ausfallereignis „unlikely to pay“ eine wichtige Rolle. Bei „unlikely to pay“ sieht die HVB AG es als unwahrscheinlich an, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten gegenüber der HVB AG in voller Höhe begleichen wird, ohne dass die HVB AG auf Sicherheitenverwertungsmaßnahmen zurückgreift. Es gibt dabei unterschiedliche Ausfallkriterien, die in harte und weiche Kriterien unterschieden werden.
b)	Der Umfang von (mehr als 90 Tage) überfälligen Risikopositionen, die nicht als wertgemindert gelten, und die Gründe hierfür.	Technische Überfälligkeit: Spezialfälle, die unter folgende Hauptkategorien fallen: Fälle aufgrund prozess- oder systembedingter Fehler; Fälle verspäteter oder nicht erfolgter Ausführung aufgrund von Prozess- oder Systemfehlern; Fälle zeitversetzter Ausführung aufgrund der Art der Transaktion (wegen zeitlicher Verzögerung zwischen dem Eingang der Zahlung und der Zuordnung dieser Zahlung zum entsprechenden Konto).
c)	Eine Beschreibung der Methoden, die zur Bestimmung allgemeiner und spezifischer Kreditrisikoanpassungen verwendet werden.	Für alle erkennbaren akuten Adressenausfallrisiken im bilanziellen Kreditgeschäft werden Einzelwertberichtigungen und im außerbilanziellen Kreditgeschäft Rückstellungen in Höhe der erwarteten Ausfälle gebildet. Für betragsmäßig bedeutsame, ausgefallene Risikopositionen (Risikoverbund-Position größer 2 Mio €) erfolgt die Ermittlung einer individuellen Einzelwertberichtigung auf Basis der zukünftigen Zahlungseingänge und der jeweiligen individuellen Sachverhalte durch zuständige Bereiche in der HVB AG. Für betragsmäßig unbedeutende ausgefallene Engagements wird eine Wertberichtigung auf kollektiver Basis in Anlehnung an die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste parameterbasiert gebildet. Zur Abdeckung latenter Kreditrisiken bei nicht ausgefallenen Forderungen, für die keine erkennbaren akuten Adressenausfallrisiken bekannt sind, werden Pauschalwertberichtigungen angesetzt. Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung basiert auf verschiedenen Parametern und Berechnungsmodellen. Einzelwertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen und Rückstellungen gelten als spezifische Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014.
d)	Die institutseigene Definition einer umstrukturierten Risikoposition für die Umsetzung von Artikel 178 Abs. 3 Buchstabe d CRR, die in den EBA-Leitlinien zur Ausfalldefinition im Einklang mit Artikel 178 CRR präzisiert ist, sofern diese von der Definition einer gestundeten Risikoposition gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission abweicht.	Artikel 178 Abs. 3, Buchstabe d der CRR II bezieht sich auf die Thematik „distressed restructuring“. Ein Partner ist als ausgefallen zu qualifizieren, wenn die krisenbedingte Restrukturierung voraussichtlich dazu führt, dass sich die finanzielle Verpflichtung verringert. Hierzu wird der Barwert der Finanzierung vor der Restrukturierungsmaßnahme mit demjenigen nach der Maßnahme verglichen. Der Schwellenwert für die verringerte Verbindlichkeit darf nicht mehr als 1% betragen. Liegt er über 1%, so ist distressed restructuring gegeben und der Partner ist mit dem Status Ausfall und dem Ausfallereignis „krisenbedingte Restrukturierung“ zu klassifizieren.

8. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR II)

Auf Basis des Artikels 451 CRR II und den damit verbundenen Offenlegungspflichten zur Leverage Ratio (Verschuldungsquote) nimmt die HVB, unter Berücksichtigung des Artikels 521 Abs. 2 (a) CRR II und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637, eine halbjährliche Offenlegung der Verschuldungsquote vor.

Mit Basel III und der CRR II wurde eine einfache und transparente, nicht risikobasierte Verschuldungsquote eingeführt, die als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dient. Im Unterschied zur risikosensitiven Eigenmittelunterlegung von Risikopositionen unterscheidet die Leverage Ratio nicht zwischen risikoarmem und risikoreichem Geschäft.

Die Höchstverschuldungsquote soll laut Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht:

- den Aufbau von Verschuldung im Bankensektor begrenzen, um destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden, die das Finanzsystem allgemein und die Realwirtschaft schädigen können
- die risikobasierten Anforderungen durch Ergänzung um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv stärken.

Artikel 429 CRR II definiert die Leverage Ratio als Quotient, der als Prozentsatz zwischen dem Kernkapital (Tier 1) einer Bank als Kapitalmessgröße (Zähler) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße

(Nenner) ausgedrückt wird. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist dabei die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Ermittlung des Kernkapitals nicht abgezogen werden.

Mit dieser Quote soll der Verschuldungsgrad eines Instituts generell begrenzt werden. Teil 7 der CRR II (Artikel 429 bis 430 CRR II) enthält die generellen Vorgaben zur Ermittlung und Meldung der Leverage Ratio. Am 10. Oktober 2014 hat die EU-Kommission einen Rechtsakt in Form einer Delegierten Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf die Verschuldungsquote erlassen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/62). Die Verordnung wurde am 17. Januar 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Der Standard für die Offenlegung aus der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 enthält einheitliche Vorgaben für die Offenlegung und erfordert detaillierte Aufschlüsselungen zur Zusammensetzung der Leverage Ratio, um die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Verschuldungsquoten zwischen den Banken zu erhöhen.

Quantitative und qualitative Informationen über die Verschuldung (Artikel 451 CRR II)

Sämtliche nachfolgende Offenlegungstabellen basieren dabei auf folgenden Referenzdaten.

Tabelle 26: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR II-Verschuldungsquote

Stichtag:	31.12.2022
Name des Unternehmens:	UniCredit Bank AG, München
Anwendungsebene:	Einzelebene

Mit nachfolgender Tabelle „EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)“ erfolgt die Offenlegung der einschlägigen Informationen zur Verschuldungsquote (Zeilen 25 bis 25a) und zur Anwendung des Artikels

499 Abs. 2 CRR II. Die Tabelle enthält ferner in den Zeilen 1 bis EU-22k die Aufschlüsselung des Nenners (Gesamtrisikopositionsmessgröße) der Verschuldungsquote im Sinne des Artikels 451 Abs. 1 (b) CRR II mit ihren jeweils anzusetzenden Werten zum Berichtsstichtag.

Tabelle 27: EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)

		RISIKOPOSITIONEN FÜR DIE CRR-VERSCHULDUNGSQUOTE	
		a)	b)
		31.12.2022	30.6.2022
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)			
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate und SFTs, aber einschließlich Sicherheiten)	276.704	288.490
2	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	—	—
3	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	– 10.157	– 8.865
4	(Anpassung bei im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Wertpapieren, die als Aktiva erfasst werden)	—	—
5	(Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen Posten)	—	—
6	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	– 130	– 180
7	<i>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)</i>	<i>266.417</i>	<i>279.444</i>
Risikopositionen aus Derivaten			
8	Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte nach SA-CCR (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	20.235	20.832
EU-8a	Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag der Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz	—	—
9	Aufschläge für den potenziellen künftigen Risikopositionswert im Zusammenhang mit SA-CCR-Derivatgeschäften	20.001	21.111
EU-9a	Abweichende Regelung für Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz	—	—
EU-9b	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	—	—
10	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (SA-CCR)	– 2.105	—
EU-10a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (vereinfachter Standardansatz)	—	—
EU-10b	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (Ursprungsrisikomethode)	—	—
11	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	12.303	10.158
12	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	– 10.975	– 8.790
13	<i>Gesamtsumme der Risikopositionen aus Derivaten</i>	<i>39.459</i>	<i>43.311</i>
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)			
14	Brutto-Aktiva aus SFTs (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	11.726	25.808
15	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFTs)	—	– 5.904
16	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	1.908	3.476
EU-16a	Abweichende Regelung für SFTs: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429e Abs. 5 und Artikel 222 CRR	—	—
17	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	—	—
EU-17a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter SFT-Risikopositionen)	—	—
18	<i>Gesamtsumme der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften</i>	<i>13.634</i>	<i>23.379</i>
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen			
19	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	137.925	130.151
20	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	– 91.475	– 85.192
21	(Bei der Bestimmung des Kernkapitals abgezogene allgemeine Rückstellungen sowie spezifische Rückstellungen in Verbindung mit außerbilanziellen Risikopositionen)	—	—
22	<i>Außerbilanzielle Risikopositionen</i>	<i>46.451</i>	<i>44.959</i>
Ausgeschlossene Risikopositionen			
EU-22a	(Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	—	—
EU-22b	((Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden)	—	—

8. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR II) (FORTSETZUNG)

		RISIKOPOSITIONEN FÜR DIE CRR-VERSCHULDUNGSQUOTE	
		a)	b)
		31.12.2022	30.6.2022
EU-22c	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – öffentliche Investitionen)	—	—
EU-22d	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – Förderdarlehen)	—	—
EU-22e	(Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Institute, die keine öffentlichen Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) sind)	—	—
EU-22f	(Ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten)	– 2.407	– 2.369
EU-22g	(Ausgeschlossene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty Agents hinterlegt wurden)	—	—
EU-22h	(Von CSDs/Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe o CRR ausgeschlossen werden)	—	—
EU-22i	(Von benannten Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe p CRR ausgeschlossen werden)	—	—
EU-22j	(Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten)	—	—
EU-22k	<i>Gesamtsumme der ausgeschlossenen Risikopositionen</i>	– 2.407	– 2.369
Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
23	Kernkapital	16.362	14.713
24	Gesamtrisikopositionsmessgröße	363.554	388.724
Verschuldungsquote			
25	Verschuldungsquote (in %)	4,50	3,79
EU-25	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für öffentliche Investitionen und Förderdarlehen) (in %)	4,50	3,79
25a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) (in %)	4,50	3,79
26	Regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote (in %)	3,00	3,00
EU-26a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (in %)	—	—
EU-26b	davon: in Form von hartem Kernkapital	—	—
27	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)	—	—
EU-27a	Gesamtanforderungen an die Verschuldungsquote (in %)	3,00	3,00
Gewählte Übergangsregelung und maßgebliche Risikopositionen			
EU-27b	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	NA	NA
Offenlegung von Mittelwerten			
28	Mittelwert der Tageswerte der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	20.831	k.A.
29	Quartalsendwert der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	11.726	k.A.
30	Gesamtrisikopositionsmessgröße (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	372.659	k.A.
30a	Gesamtrisikopositionsmessgröße (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	372.659	k.A.
31	Verschuldungsquote (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	4,39	k.A.
31a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	4,39	k.A.

Auf Basis des Wahlrechts gemäß Artikel 499 Abs. 2 CRR II legt die HVB für die offenzulegenden Informationen über die zum Quartalsende ermittelte Verschuldungsquote seit dem 1. Januar 2015 unverändert das Kernkapital unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Teil 10 Titel I und II CRR II (phase-in, transitional provisions) als Kapitalmessgröße (Zähler) zugrunde (vergleiche Zeile EU-27b in vorstehender Tabelle).

Die Verschuldungsquote der HVB betrug per 31. Dezember 2022 4,50% (Zeile 25; 30. Juni 2022: 3,79%).

Die nachfolgende Tabelle „EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)“ beinhaltet eine weitere Aufschlüsselung der in die Berechnung der Verschuldungsquote einfließenden Exposuregrößen hinsichtlich der Art der jeweiligen Risikopositionen.

Tabelle 28: EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)

		RISIKOPPOSITIONEN FÜR DIE CRR-VERSCHULDUNGSQUOTE
		31.12.2022
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen), davon:	274.297
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	35.048
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	239.249
EU-4	Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	3.123
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	67.622
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden	32
EU-7	Risikopositionen gegenüber Instituten	7.049
EU-8	Durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen	43.890
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	9.485
EU-10	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	52.793
EU-11	Ausgefallene Risikopositionen	1.694
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	53.561

8. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR II) (FORTSETZUNG)

In nachfolgender Tabelle „EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)“ legt die HVB die Abstimmung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio

(Nenner) mit den zum Berichtsstichtag bilanzierten Aktiva für die HVB offen. Die Zahlen stehen im Einklang mit den zum Berichtsstichtag im Rahmen von FINREP (HGB) an die Aufsichtsbehörden gemeldeten Werte.

Tabelle 29: EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)

		a) MASSGEBLICHER BETRAG
		31.12.2022
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	311.735
2	Anpassung bei Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind	—
3	(Anpassung bei verbrieften Risikopositionen, die die operativen Anforderungen für die Anerkennung von Risikoübertragungen erfüllen)	—
4	(Anpassung bei vorübergehendem Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken (falls zutreffend))	—
5	(Anpassung bei Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe i CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	—
6	Anpassung bei marktüblichen Käufen und Verkäufen finanzieller Vermögenswerte gemäß dem zum Handelstag geltenden Rechnungslegungsrahmen	—
7	Anpassung bei berücksichtigungsfähigen Liquiditätsbündelungsgeschäften	—
8	Anpassung bei derivativen Finanzinstrumenten	7.957
9	Anpassung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)	1.908
10	Anpassung bei außerbilanziellen Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	46.582
11	(Anpassung bei Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung und spezifischen und allgemeinen Rückstellungen, die eine Verringerung des Kernkapitals bewirkt haben)	—
EU-11a	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	—
EU-11b	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe j CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	—
12	Sonstige Anpassungen	- 4.630
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	363.554

Qualitative Information über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR II)

Tabelle 30: EU LRA – Offenlegung qualitativer Informationen zur Verschuldungsquote

QUALITATIVE ANGABEN	
a) Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	Die HVB hat Verfahren zur Berechnung und Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung etabliert, die im Hinblick auf Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR II nachfolgend beschrieben werden. Die Leverage Ratio ist dabei Bestandteil des Rahmenwerks der HVB Group zum Risikoappetit. Die Steuerung der HVB erfolgt im Rahmen der Gesamtbanksteuerung der HVB Group. Die für die HVB Group festgelegten Steuerungsgrößen dienen der Erfolgsbeurteilung der Geschäfts- und Risikostrategie und werden im Rahmen des Planungsprozesses über den festgelegten mehrjährigen Zeitraum definiert sowie regelmäßig überprüft. Zur Steuerung der HVB Group wurden für alle Geschäftsbereiche allgemeingültige Key Performance Indicators (KPIs) definiert. Mit diesen KPIs werden die Aspekte Rentabilität/Profitabilität, Wachstum, Restriktionen/Limitierungen und Nachhaltigkeit verankert. Zur Beurteilung und Vermeidung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung ist die Leverage Ratio nach der Delegierten Verordnung seit 2016 integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und dabei als KPI für den Aspekt Restriktionen/Limitierungen im Rahmen des Banksteuerungskonzepts und des Risk Appetite Frameworks der HVB Group definiert. Die regelmäßige Überwachung (Abgleich „Ist“ zu „Budget“) mittels entsprechender bankinterner Ziel- (Targets), Schwellen- (Trigger) und Limitwerten sowie der internen Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regelmäßigen KPI-Reportings an den Vorstand der HVB. Die fortlaufende Überwachung ermöglicht eine frühzeitige Erkennung von Risiken und stellt sicher, dass erforderliche Maßnahmen und Verfahren rechtzeitig ergriffen werden können, um damit dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung entgegenzuwirken. In 2022 wurde im Rahmenwerk der HVB Group zum Risikoappetit und dem daraus abgeleiteten KPI-Set für die Leverage Ratio ein Zielwert von 3,9% festgelegt.
b) Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten	Der Anstieg der Verschuldungsquote (Zeile 25 – LRCom) per 31.12.2022 im Vergleich zum 30.06.2022 geht auf den Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Zeile 24 - LRCom) sowie den Anstieg des Kernkapitals (Zeile 23 – LRCom) zurück. Der Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße ergibt sich im Wesentlichen aus reduzierten bilanzwirksamen Risikopositionen (Zeile 7 – LRCom) sowie rückläufigen Risikopositionen aus Derivaten (Zeile 13 – LRCom) und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Zeile 18 – LRCom).

9. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451a CRR II)

Liquiditätsanforderungen

Liquiditätsrisikomanagement (Artikel 451a Abs. 4 CRR II)

Das Liquiditätsrisikomanagement erfolgt über sämtliche Laufzeithorizonte und umfasst die Analyse, Beobachtung, Limitierung und Berichterstattung der untertägigen, kurzfristigen (bis zu einschließlich einem Jahr) sowie langfristigen/strukturellen Liquidität (über einem Jahr) zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit sowie einer ausgewogenen Asset-Liability Struktur. Für die verschiedenen Segmente sind Risikotreiber identifiziert, die ursächlich für potenzielle Liquiditätsabflüsse sein können. Hierbei wird die Liquidität unter verschiedenen Szenarien analysiert und Konzentrationsanalysen durchgeführt. Darüber hinaus sind verschiedene Dimensionen des Liquiditätsrisikomanagements definiert, denen je nach Art des Risikos entsprechende Instrumente und Steuerungsmechanismen zugeordnet sind.

Die Durchführung der operativen Liquiditätssteuerung erfolgt durch die Handelseinheit, die tägliche Überwachung und Analyse der Liquiditätsposition erfolgt sowohl in der CFO-Organisation im Bereich ALM & Funding im Sinne von 1st level control als auch durch den Risikobereich im Sinne von 2nd level control. Die Verantwortlichkeiten und Aufgabengebiete sind durch entsprechende Richtlinien festgelegt.

Das Liquiditätsmanagement erfolgt in erster Linie unter Verantwortung der UniCredit Bank AG für alle liquiditätsrelevanten Tochtergesellschaften und Auslandsniederlassungen. Darüberhinaus erfolgt das Liquiditätsmanagement in zweiter Linie unter Verantwortung der Gruppe. Liquiditätsrisikomessung und -berichterstattung erfolgen über sämtliche Laufzeithorizonte. Risikoberichts- und Messsysteme des Liquiditätsrisikomanagement umfassen die Analyse, Beobachtung, Limitierung und Berichterstattung der untertägigen, kurzfristigen sowie langfristigen/strukturellen Liquidität unter verschiedenen Szenarien sowie unter Berücksichtigung von Konzentrationsanalysen. Zur Messung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos werden täglich Cashflow-Profil erstellt. Die sich daraus ergebenden Salden werden den vorhandenen Liquiditätsreserven gegenübergestellt, die sich im Wesentlichen aus den freien und jederzeit liquidierbaren zentralbankfähigen Wertpapieren ergeben. Der kumulative Saldo aus den oben genannten Komponenten wird für relevante Einheiten der HVB Group durch Limite für alle Laufzeitbänder bis zu drei Monaten begrenzt. Für das kurzfristige Liquiditätsrisiko wird der Gesamtsaldo des Drei-Monats-Laufzeitbands als relevante Größe zur Steuerung des Liquiditätsrisikos der Bank im Risk Report veröffentlicht. Die Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) soll der Sicherstellung der kurzfristigen Zahlungsfähigkeit des Instituts unter der Annahme eines akuten Stresstest-Szenarios über einen Zeithorizont von 30 Kalendertagen

dienen. Für die Messung des strukturellen Liquiditätsrisikos (Refinanzierungsrisikos) wird in einem abgestimmten Prozess der langfristige Refinanzierungsbedarf auf Basis der erwarteten Geschäftsentwicklung ermittelt und aktualisiert. Unter Berücksichtigung der im Planungszeitraum fälligen Aktiva und Passiva ergibt sich der langfristige Refinanzierungsbedarf, der in Zielvorgaben für die Refinanzierung mündet und dem Financial and Credit Risk Committee im Rahmen einer Financial Risk Session vorgestellt wird. Als wesentliche interne Kennziffer zur Messung des Refinanzierungsrisikos wird die Net Stable Funding Ratio (NSFR) gemäß CRR II-Vorgaben verwendet. Darüber hinaus wird das Refinanzierungsrisiko über eine interne Kennziffer, der „Structural Liquidity Ratio (SLR)“ für den Zeithorizont größer einem Jahr und größer drei Jahren berechnet. Diese Kennziffern berücksichtigen i.d.R. den vertraglichen Kapitalfluss von Aktiva und Passiva, bzw. interne Modelle für nicht terminierte Produkte, wie Sicht- und Spareinlagen.

Notfallfinanzierungspläne umfassen unterschiedliche Maßnahmenkataloge unter Berücksichtigung der zeitlichen Wirksamkeit je Maßnahme. Die Maßnahmenkataloge werden regelmäßig und unabhängig überprüft und sind gruppenweit in entsprechenden Richtlinien definiert. Im Rahmen von regelmäßigen Stresstests werden die wesentlichen Treiber des Liquiditätsrisikos unter den Szenarien einer Marktkrise, einer Institutskrise sowie eine Kombination aus beiden vorgenannten Krisen betrachtet und berichtet. Die Ergebnisse werden bei der Ableitung der Liquiditätslimite, Einleitung der Steuerungsmaßnahmen sowie bei der Ausgestaltung der Notfallfinanzierungspläne berücksichtigt.

Die Angemessenheit des Liquiditätsrisikomanagements wird im Rahmen eines jährlichen gruppenweiten Prozesses (ILAAP) geprüft und sichergestellt. Die Geschäftsstrategie in Verbindung mit der Risikostrategie sowie zugehörigen Richtlinien und Dokumentationen beschreibt umfassend das Liquiditätsrisikomanagement der Bank und stellt die Verbindung zur definierten Risikotoleranz her. Basierend auf den Geschäftsaktivitäten und unter Einbeziehung von Risikoquellen und Risikotreibern wird der Risikoappetit für das Liquiditätsrisiko festgelegt. Dieser bildet die Basis für die Steuerungs- und Limitierungsmechanismen, wie zum Beispiel Liquiditäts-Berichte, Projektionen und Planungen oder die Definition von vorzuhaltenden Liquiditätspuffern für untertags unerwartet abfließende Zahlungen. Das Resultat ist die Festlegung von Limiten, Schwellenwerten und einer Mindestüberlebensdauer, welche mit dem Risikoappetit einhergeht.

Die folgenden Tabellen enthalten die Angaben für die UniCredit Bank AG (Einzelinstitut) zu den Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 451a Abs. 2 CRR II.

Tabelle 31: EU LIQ1 – Quantitative Angaben zur LCR (Artikel 451a Abs. 2 CRR II)

		a	b	c	d	e	f	g	h
		UNGEWICHTETER GESAMTWERT (DURCHSCHNITT)				GEWICHTETER GESAMTWERT (DURCHSCHNITT)			
EU 1a	Quartal endet am	31.12.2022	30.9.2022	31.6.2022	31.3.2022	31.12.2022	30.9.2022	31.6.2022	31.3.2022
EU 1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12	12	12	12	12
HOCHWERTIGE LIQUIDE VERMÖGENSWERTE									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					66.493	64.181	63.673	62.498
MITTELABFLÜSSE									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	58.931	58.642	58.508	58.727	4.595	4.563	4.546	4.594
3	<i>Stabile Einlagen</i>	<i>22.425</i>	<i>22.292</i>	<i>22.115</i>	<i>21.917</i>	<i>1.121</i>	<i>1.115</i>	<i>1.106</i>	<i>1.096</i>
4	<i>Weniger stabile Einlagen</i>	<i>22.382</i>	<i>22.719</i>	<i>22.885</i>	<i>23.526</i>	<i>3.058</i>	<i>3.103</i>	<i>3.127</i>	<i>3.218</i>
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	75.778	74.996	73.811	70.865	32.269	31.863	31.298	30.280
6	<i>Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken</i>	<i>23.670</i>	<i>25.320</i>	<i>25.833</i>	<i>25.162</i>	<i>5.781</i>	<i>6.194</i>	<i>6.323</i>	<i>6.157</i>
7	<i>Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)</i>	<i>50.954</i>	<i>48.537</i>	<i>47.011</i>	<i>44.826</i>	<i>25.335</i>	<i>24.529</i>	<i>24.007</i>	<i>23.246</i>
8	<i>Unbesicherte Schuldtitel</i>	<i>1.154</i>	<i>1.140</i>	<i>967</i>	<i>877</i>	<i>1.154</i>	<i>1.140</i>	<i>967</i>	<i>877</i>
9	<i>Besicherte großvolumige Finanzierung</i>					<i>7.050</i>	<i>8.428</i>	<i>9.494</i>	<i>10.085</i>
10	Zusätzliche Anforderungen	78.504	76.802	76.626	74.618	27.910	27.958	28.609	27.489
11	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten</i>	<i>16.975</i>	<i>16.996</i>	<i>17.581</i>	<i>16.449</i>	<i>16.031</i>	<i>16.261</i>	<i>16.946</i>	<i>15.905</i>
12	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtiteln</i>	<i>350</i>	<i>380</i>	<i>336</i>	<i>313</i>	<i>350</i>	<i>380</i>	<i>336</i>	<i>313</i>
13	<i>Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</i>	<i>61.179</i>	<i>59.426</i>	<i>58.709</i>	<i>57.856</i>	<i>11.529</i>	<i>11.317</i>	<i>11.326</i>	<i>11.271</i>
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	6.018	6.696	7.177	6.954	6.018	6.696	7.177	6.954
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	68.389	66.652	64.585	62.914	3.228	3.165	3.086	2.815
16	GESAMTMITTELABFLÜSSE					81.070	82.674	84.209	82.217
MITTELZUFLÜSSE									
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	29.202	32.497	33.727	33.538	9.345	11.033	11.995	12.580
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	11.924	12.266	12.882	12.927	8.005	8.481	9.252	9.441
19	Sonstige Mittelzuflüsse	22.837	22.708	23.121	21.704	16.972	17.146	17.960	16.811
EU-19a	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)					—	—	—	—
EU-19b	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)					—	—	—	—
20	GESAMTMITTELZUFLÜSSE	63.962	67.471	69.730	68.169	34.322	36.661	39.207	38.832
EU-20a	<i>Vollständig ausgenommene Zuflüsse</i>	<i>—</i>	<i>—</i>	<i>—</i>	<i>—</i>	<i>—</i>	<i>—</i>	<i>—</i>	<i>—</i>
EU-20b	<i>Zuflüsse mit der Obergrenze von 90%</i>	<i>—</i>	<i>—</i>	<i>—</i>	<i>—</i>	<i>—</i>	<i>—</i>	<i>—</i>	<i>—</i>
EU-20c	<i>Zuflüsse mit der Obergrenze von 75%</i>	<i>51.880</i>	<i>53.165</i>	<i>53.983</i>	<i>51.808</i>	<i>34.322</i>	<i>36.661</i>	<i>39.207</i>	<i>38.832</i>
BEREINIGTER GESAMTWERT									
EU-21	LIQUIDITÄTSPUFFER					66.493	64.181	63.673	62.498
22	GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE					46.747	46.013	45.002	43.385
23	LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE					142%	139%	142%	144%

9. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451a CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 32: EU LIQB zu qualitativen Angaben zur LCR, die Meldebogen EU LIQ1 ergänzt (Artikel 451a Abs. 2 CRR II)

QUALITATIVE ANGABEN	
a)	Erläuterungen zu den Haupttreibern der LCR-Ergebnisse und Entwicklung des Beitrags von Inputs zur Berechnung der LCR im Zeitverlauf
b)	Erläuterungen zu den Veränderungen der LCR im Zeitverlauf
c)	Erläuterungen zur tatsächlichen Konzentration von Finanzierungsquellen
d)	Übergeordnete Beschreibung der Zusammensetzung des Liquiditätspuffers des Instituts
e)	Derivate-Risikopositionen und potenzielle Sicherheitenanforderungen
f)	Währungsinkongruenz in der LCR
g)	Sonstige Positionen in der LCR-Berechnung, die nicht im Meldebogen für die LCR-Offenlegung erfasst sind, aber die das Institut als für sein Liquiditätsprofil relevant betrachtet

Tabelle 33: EU LIQ2: Strukturelle Liquiditätsquote (Artikel 451a Abs. 3 CRR II)

MIO €		a	b	c	d	e
		UNGEWICHTETER WERT NACH RESTLAUFZEIT				GEWICHTETER WERT
		KEINE RESTLAUFZEIT	< 6 MONATE	6 MONATE BIS < 1 JAHR	≥ 1 JAHR	
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	16.778	—	—	2.554	19.332
2	Eigenmittel	16.778	—	—	1.426	18.204
3	Sonstige Kapitalinstrumente		—	—	1.128	1.128
4	Privatkundeneinlagen		58.629	1.241	1.943	57.316
5	Stabile Einlagen		29.672	147	16	28.344
6	Weniger stabile Einlagen		28.957	1.093	1.927	28.972
7	Großvolumige Finanzierung:		101.806	10.694	83.472	124.457
8	Operative Einlagen		14.507	—	—	565
9	Sonstige großvolumige Finanzierung		87.300	10.694	83.472	123.892
10	Interdependente Verbindlichkeiten		—	—	—	—
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	14.154	3.005	—	4.614	4.614
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	14.154				
13	Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		3.005	—	4.614	4.614
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt					205.719
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					5.780
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool		—	1.377	26.666	23.836
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden		201	—	—	100
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:		40.002	9.367	109.279	117.182

MIO €		a	b	c	d	e
		UNGEWICHTETER WERT NACH RESTLAUFZEIT				GEWICHTETER WERT
		KEINE RESTLAUFZEIT	< 6 MONATE	6 MONATE BIS < 1 JAHR	≥ 1 JAHR	
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann		5.112	1.012	228	734
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert		6.702	2.121	7.479	9.144
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:		21.787	4.668	50.326	77.392
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		3.880	1.216	7.849	17.474
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:		2.125	1.120	19.022	—
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		1.098	467	9.620	—
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung		4.277	446	32.224	29.913
25	Interdependente Aktiva		—	—	—	—
26	Sonstige Aktiva		31.323	160	15.793	22.064
27	Physisch gehandelte Waren				27	23
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs		—	—	10.257	8.719
29	NSFR für Derivateaktiva		5.882			5.882
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse		23.370			1.169
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		2.071	160	5.508	6.272
32	Außerbilanzielle Posten		48.189	5.015	83.640	8.953
33	RSF insgesamt					177.916
34	Strukturelle Liquiditätsquote (%)					115,63%

10. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)

Tabelle 34: EU-CRC – Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Kreditrisikominderungstechniken

Regeln und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting sowie Angabe des Umfangs, in dem die HVB davon Gebrauch macht (Artikel 453 (a) CRR II)

Bilanzielles Netting im Sinne der Rechnungslegung findet im Wesentlichen bei Derivaten im Handelsbestand statt. Derivate des Handelsbestands je Kontrahent, die unter Rahmenverträgen zusammen mit einem Credit Support Annex mit täglichem Austausch der Sicherheitsleistung abgeschlossen wurden, werden in der Bilanz verrechnet. Die Verrechnung umfasst je Kontrahenten sowohl den Buchwert der Derivate als auch die Sicherheitsleistung. Dabei wurden positive Zeitwerte in Höhe von 280,0 Mrd € (Vorjahr: 72,5 Mrd €) mit negativen Zeitwerten in Höhe von 278,4 Mrd € (Vorjahr: 73,7 Mrd €) von Derivaten des Handelsbestands mit den zugehörigen Forderungen (7,5 Mrd €, Vorjahr: 10,6 Mrd €) bzw. Verbindlichkeiten (9,2 Mrd €, Vorjahr: 9,4 Mrd €) aus Sicherheitsleistung verrechnet.

Auch für aufsichtsrechtliche Zwecke werden sogenannte Aufrechnungs- bzw. Nettingvereinbarungen risikomindernd berücksichtigt. Der Umfang ist dabei in der Regel größer als für die Aufrechnung bzw. das Netting im Sinne der Rechnungslegung. Aktuell bringt die HVB dabei folgende Aufrechnungsvereinbarungen risikomindernd zur Anrechnung:

- Aufrechnungsvereinbarungen über wechselseitige Geldforderungen und -schulden gemäß Artikel 195 CRR II (Netting von Bilanzpositionen)
- Netting-Rahmenvereinbarungen gemäß Artikel 196 CRR II, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih oder -leihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen betreffen
- Aufrechnungsvereinbarungen über Derivate gemäß Artikel 295 CRR II (Vertragliches Netting)

Die zuvor genannten Nettingvereinbarungen werden dabei hauptsächlich im Handelsgeschäft mit Derivaten sowie bei Wertpapierpensions und -leihgeschäften verwendet. Hier ist vorgesehen, dass insbesondere die aus Derivaten resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften gegeneinander verrechnet werden und somit nur die Nettoposition mit Eigenkapital zu unterlegen ist. Entsprechend der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen nach CRR sowie unter Berücksichtigung der regulatorisch für die HVB zugelassenen Internen-Modelle-Methode (IMM) zur Ermittlung von Kontrahentenrisiken ergeben sich aus dem Derivategeschäft der HVB zum 31. Dezember 2022 Risikoaktiva aus Kontrahentenrisiken in Höhe von 5,9 Mrd € (31. Dezember 2021: 6,7 Mrd €).

Sofern entsprechende Aufrechnungsvereinbarungen vorhanden sind, werden wie oben aufgeführt wechselseitige Geldforderungen und -schulden zwischen der HVB und der Gegenpartei (z.B. bei Geldhandelsgeschäften) gemäß den Vorgaben der CRR genettet (Bilanzielles Netting). Zum Berichtsstichtag wurden dabei positive Salden in Höhe von 80 Mio. € mit negativen Salden in Höhe von 120 Mio. € verrechnet. Die Höhe des Exposures unter Berücksichtigung des bilanziellen Nettings betrug 0,041 Mio. € (Vorjahr: 43 Mio. €), die Risikoaktiva 0,0077 Mio. € (Vorjahr: 16 Mio. €).

Vorschriften und Verfahren zur Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten (Artikel 453 (b) CRR II)

Die HVB hat ein entsprechendes System zur Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken etabliert, mit dem der gesamte Prozess der Bewertung, Überprüfung und Verwaltung von Sicherheiten nach den aufsichtsrechtlichen Grundsätzen für die Anerkennung bzw. Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten gesteuert werden kann. Hierbei werden die zahlreichen qualitativen Voraussetzungen nach Maßgabe der CRR II und deren Mindestanforderungen eingehalten. In diesem Zusammenhang werden Verfahren eingesetzt, die verhindern, dass es infolge der Berücksichtigung und Anrechnung von Sicherheiten zu anderen Risiken (z.B. rechtlichen, operationellen bzw. Konzentrationsrisiken) für die HVB kommt. Zudem werden die Sicherungsabreden angemessen dokumentiert.

Die Anrechenbarkeit von Sicherheiten und die dazugehörige Bestimmung des zu berücksichtigenden Sicherheitenwerts (Art und Umfang der Kreditrisikominderung) hängt zum einen von der zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen angewandten Methodik (KSA oder IRBA) und zum anderen von der Sicherheitenart ab. Aus dieser Kombination wird ein Sicherheitenwert ermittelt, der anschließend für finanzielle Sicherheiten und Gewährleistungen bei Existenz von Inkongruenzen (z.B. Laufzeit- oder Währungsinkongruenzen) gegenüber der zu besichernden Risikoposition nochmals zu adjustieren ist.

Grundsätzlich steht es im freien Ermessen eines jeden Instituts, welche der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten es im Rahmen der Kreditrisikominderung anrechnet. Die HVB nutzt den fortgeschrittenen IRBA, in dem die Verlustquoten bei Ausfall (LGD) durch die HVB selbst geschätzt werden. Darüber hinaus werden im KSA ebenfalls Sicherheiten berücksichtigt, jedoch in einem geringen Umfang. Dieser aufsichtsrechtlich vorgegebene Grad der Differenzierung lässt somit eine gewisse Bandbreite an berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie zusätzliche Optionen zur Berücksichtigung von Garantien und Kreditderivaten zu. Nachfolgend wird ein Überblick gegeben, welche wesentlichen aufsichtsrechtlichen Verfahren im Rahmen der Kreditrisikominderungstechniken bei der HVB Anwendung finden.

Fortgeschrittener IRBA

Wesentliches Merkmal des fortgeschrittenen IRBA ist, dass die zulässigen Sicherheiten grundsätzlich nicht beschränkt sind, sondern dem Genehmigungsvorbehalt der Bankenaufsicht unterliegen. Es werden daher im Grunde alle Arten von Bürgschaften, Garantien und Kreditderivaten, finanziellen Sicherheiten (z.B. Bareinlagen, Schuldverschreibungen von öffentlichen Adressen, Aktien etc.) ebenso wie wohnwirtschaftliche bzw. gewerbliche Immobilien, Forderungsabtretungen oder sonstige Sachsicherheiten (z.B. Schiffe, Flugzeuge) im Rahmen der Kreditrisikominderung berücksichtigt. Eine Einschränkung dieser aufgeführten Bandbreite der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie bezüglich der Anforderungen an den Sicherungsgeber besteht dabei nicht, da der Aufsichtsbehörde im Rahmen der IRB-Zulassungsprüfung für die jeweilige Sicherheitenart nachgewiesen wurde, dass eine zuverlässige Schätzung des Sicherheitenwerts gewährleistet wird und die generellen bzw. spezifischen Mindestanforderungen an die jeweilige Sicherheitenart bzw. den Sicherungsgeber erfüllt werden. Es erfolgt keine risikomindernde Anrechnung von Gold oder Kraftfahrzeugen. Um eine zuverlässige Schätzung sicher zu stellen, werden Systeme für die periodische Überwachung und Neubewertung von Immobiliensicherheiten eingesetzt, wobei statistische Methoden verwendet werden, die auf Basis von internen oder von externen Lieferanten bereitgestellten Daten arbeiten. Für die weiteren Sicherheitenarten (wie die Verpfändung von beweglichen Vermögenswerten) wird basierend auf einer Bewertung ein spezifischer Haircut angewandt. Die laufende Überwachung richtet sich nach den jeweiligen Eigenschaften der Sicherheiten.

Bei der Anerkennung von Garantien und Bürgschaften und somit auch für Kreditderivate wird prinzipiell der Substitutionsansatz angewandt. Das bedeutet vereinfacht, dass die RWA mit den aufsichtsrechtlichen Parametern des Bürgen bzw. des Garantie-/Gewährleistungsgebers berechnet wird. Für alle anderen Sicherheiten werden im fortgeschrittenen Ansatz die aus der Sicherheit resultierenden Effekte bei den eigenen Schätzungen der Verlustparameter berücksichtigt.

Standardansatz (KSA)

Im Standardansatz werden anrechenbare finanzielle Sicherheiten und im Wesentlichen Garantien zu den vorgegebenen Kriterien der Aufsicht bewertet. Die Besicherungswirkung von Grundpfandrechten wird im KSA im Rahmen der Forderungsklasse „durch Immobilien besicherte Positionen“ anerkannt.

Beschreibung der wichtigsten Arten der von der HVB hereingenommenen Sicherheiten (Artikel 453 (c) CRR II)

Sicherheiten im Kreditgeschäft

Zu den wichtigsten Arten von Sicherheiten, die unterstützend für die von der HVB eingeräumten Kredite akzeptiert werden, zählen Immobilien, sowohl Wohnimmobilien als auch gewerbliche Immobilien (über 70% des Portfolios), Gewährleistungen, wie Garantien und Bürgschaften (rund 10% des Portfolios) und Verpfändungen von finanziellen Sicherheiten, die zusammen über 90% der bewerteten Sicherheiten ausmachen.

Für die Anerkennung dieser Sicherheiten zur Risikominderung werden die allgemeinen aufsichtlichen Anforderungen ebenso erfüllt wie die speziellen Anforderungen des gewählten Ansatzes zur Berechnung des regulatorischen Mindestkapitals des jeweiligen Kontrahenten/des jeweiligen Engagements (KSA, Basis IRB-Ansatz, fortgeschrittener IRB-Ansatz) und die rechtlichen Rahmenbedingungen des betreffenden Landes.

Die HVB hat sich Richtlinien zur Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit der Sicherheitenarten gegeben und legt die anererkennungsfähigen Sicherheiten nach den danach stipulierten, einheitlichen Methoden und Verfahren sowie unter Einhaltung aller inländischen rechtlichen und aufsichtlichen Anforderungen und lokalen Besonderheiten fest. In diesen internen Richtlinien nimmt die HVB auch Bezug auf und berücksichtigt die von der UniCredit entwickelten Richtlinien für die Anerkennungsfähigkeit von Sicherheitenarten.

Sicherheiten im Handelsgeschäft

Zur Besicherung des Kontrahentenrisikos im Handelsgeschäft werden Bar- und Wertpapiersicherheiten eingesetzt. Bezüglich der Anerkennungsprüfung und der Richtlinien zur Anerkennungsfähigkeit in Bezug auf die Eigenkapitalunterlegung des Kontrahentenrisikos gelten die entsprechenden Bestimmungen der CRR II.

10. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II) (FORTSETZUNG)

Wichtigste Sicherungsgeber bei Garantien und Kreditderivaten und deren Kreditwürdigkeit (Artikel 453 (d) CRR II)

Die HVB macht von der Möglichkeit Gebrauch, für Gewährleistungen (Bürgschaften, Garantien und Kreditderivate) die aufsichtsrechtlichen Parameter des Sicherungsgebers für die Ermittlung der Risikoaktiva zu verwenden (fortgeschrittener IRB-Ansatz).

Für folgende Sicherungsgeber von Gewährleistungen wurde der HVB die Zulassung durch die Aufsichtsbehörden für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz erteilt:

- Inländische und ausländische Kreditinstitute
- Bund, Länder, Kommunen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Supranationale Organisationen der EU
- Zentral- und Regionalregierungen nach intern definierter Länderliste
- Staatliche und private Kreditversicherer aus OECD-Ländern
- Große Unternehmen mit guter Bonität

Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllt sind und das Risikoprofil des Sicherungsgebers zum Zeitpunkt der Abgabe der Garantie und während ihrer gesamten Laufzeit bewertet werden kann.

Werden Garantien von einem Sicherungsgeber hereingenommen, der nicht oben aufgeführt ist, so wird die Sicherheit nach den Vorgaben des Standardansatzes bewertet.

Auch hierbei gilt, bevor eine persönliche Garantie bzw. Bürgschaft akzeptiert wird, muss der Sicherungsgeber (bzw. der Sicherungsverkäufer im Falle eines Credit Default Swap) einer Beurteilung unterzogen werden, um seine Zahlungsfähigkeit und sein Risikoprofil zu bestimmen. Daraus leitet sich die Absicherungswirkung von Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten zur Kreditrisikominderung ab. Es muss sichergestellt sein, dass der abgesicherte Betrag im angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Sicherungsgebers steht; dies wird im Zuge der Kreditentscheidung geprüft.

Bei den Sicherheitengebern von Kreditderivaten handelt es sich fast ausschließlich um Banken und institutionelle Kontrahenten.

Die Liste der anererkennungsfähigen Sicherungsgeber beschränkt sich auf folgende Kontrahenten: Zentralstaaten und Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen und regionale und lokale Gebietskörperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken, beaufsichtigte Institute und andere Unternehmen, die von einer anerkannten Ratingagentur (ECAI) ein Rating erhalten haben, das zumindest der Bonitätsstufe 2 gemäß CRR II entspricht. Dabei sind Garantien, Bürgschaften und Kreditderivate von Unternehmen in bestimmten Corporate-Ratingverfahren und unter Berücksichtigung einer vorgegebenen PD-Grenze anererkennungsfähig.

Eine Übersicht der wichtigsten Arten von Garantiegebern sowie Gegenparteien von Kreditderivaten, unterteilt nach Ratingklassen, und die damit verbundenen besicherten Positionswerte enthalten die Tabellen „Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR II)“ und „Garantiegeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR II)“.

Tabelle 35: Garantiergeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR II)

	HVB-BONITÄTSKLASSE						GESAMT
	1 UND 2 (0,00–0,12%)	3 UND 4 (0,12–0,78%)	5 UND 6 (0,78–4,97%)	7 (4,97–12,57%)	8 (12,57–99,99%)	8–/9/10 (100%)	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	310	7	—	—	—	—	317
Institute	664	7	—	—	—	—	671
Unternehmen	1.235	40	—	—	—	—	1.275
Summe	2.209	54	—	—	—	—	2.263

Tabelle 36: Garantiergeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR II)

	CRR II-BONITÄTSSTUFE						GESAMT
	1	2	3	4	5	6	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	3.427	—	378	—	—	—	3.805
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	891	—	—	—	—	—	891
Öffentliche Stellen	1.749	—	—	—	—	—	1.749
Multilaterale Entwicklungsbanken	147	—	—	—	—	—	147
Institute	30	69	26	—	—	—	125
Unternehmen	1.002	78	—	—	—	—	1.081
Summe	7.248	147	404	—	—	—	7.799

Im KSA werden im Rahmen der Kreditrisikominderung ausschließlich die zuvor dargestellten Garantiergeber als Sicherheitengeber berücksichtigt. Kreditderivate von Gegenparteien wurden im KSA nicht als Sicherheit angerechnet.

Angaben über Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der zum Zweck der Kreditrisikominderung verwendeten Instrumente (Artikel 453 (e) CRR II)

Ein Marktrisiko besteht im Bereich der Handelsgeschäfte. Hier kann ein potenzieller Verlust von bilanziellen sowie außerbilanziellen Geschäftspositionen als auch des Sicherheitenwerts von hereingenommenen Sicherheiten (insbesondere finanziellen Sicherheiten) im Handels- und Bankbuch entstehen, der auf eine nachteilige Veränderung von Marktpreisen (Zinsen, Aktien, Credit Spreads, Devisen und Rohwaren), sonstige preisbeeinflussende Parameter (Volatilitäten, Korrelationen) oder auf handelsbezogene Events in Form von Ausfall- und Bonitätsveränderungen von Wertpapieren (besonderes Kursrisiko für Zinsnettopositionen) zurückzuführen ist.

10. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II) (FORTSETZUNG)

Im Handelsgeschäft können Sicherheiten (Cash oder Wertpapiere) für das bilaterale Derivategeschäft (Over-the-Counter, OTC) sowie das Repo- und Wertpapierleihegeschäft (Security Financing Transactions, SFT) hereingenommen werden. Verluste können durch eine nachteilige Veränderung der Marktpreise (Zinsen, Devisenkurse, Credit Spreads, Wertpapierkurse), indirekt den Preis beeinflussende Parameter (Volatilitäten, Korrelationen) oder Bonitätsveränderungen der Wertpapiere oder deren Emittenten entstehen.

Während das Netto-Gegenparteirisiko mittels Exposuremaßen (Potential Future Exposure) überwacht wird, wird das Sicherheitenportfolio aus Handelsgeschäften nochmals separat hinsichtlich Konzentrationen und regulatorischer und interner Anerkennungswürdigkeit überwacht und gesteuert. Dies erfolgt zum einen durch das Erfordernis einer handelsunabhängigen Genehmigung bestimmter Sicherheiten, zum anderen durch die regelmäßige Auswertung und Analyse des gesamten Sicherheitenbestandes aus dem Handelsgeschäft. Hierbei werden Konzentrationen in Bezug auf Rating, Währung, Land/Region, Branche, Liquidität oder Sicherheitenart betrachtet. Ebenso überwacht und limitiert ist die Weiterverwendung („Re-Use“) der Sicherheiten (Fristenkongruenz, Liquidität).

Ein Konzentrationsrisiko im Rahmen der zur Kreditrisikominderung verwendeten Sicherungsinstrumente für die HVB besteht, wenn einem wesentlichen Teil der besicherten Forderungen (auf Portfolioebene) keine hinreichend diversifizierten Sicherungsinstrumente gegenüberstehen. Das heißt, dass die Sicherungsinstrumente nur auf wenige Sicherheitenarten, Absicherungsinstrumente oder nur auf bestimmte Sicherungsgeber bzw. Länder oder Branchen konzentriert sind oder die besicherten Forderungen volumenmäßig nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

In der HVB werden die sich aus der Sicherheitenanrechnung ergebenden Konzentrationsrisiken überwacht und gesteuert. Konzentrationen werden regelmäßig hinsichtlich der relevanten Risikotreiber für das Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelle Risiko analysiert, überwacht, gesteuert und berichtet. Insbesondere das frühzeitige Erkennen von Konzentrationen wird durch geeignete Instrumente und Prozesse sichergestellt. Exemplarisch sind in diesem Zusammenhang die folgenden Verfahren zu nennen:

- Bei persönlichen Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten wird dem Sicherungsgeber ein indirektes Risiko (Eventualverbindlichkeit) zugerechnet.
- Bei Kreditantragsstellung wird das Sekundärobligo in das kompetenzrelevante Gesamtengagement des Garantiegebers aufgenommen und gemäß der Kompetenzenregelung genehmigt.
- Handelt es sich bei einem Sicherungsgeber direkt oder indirekt um eine Bank oder einen Souverän, ist ein spezifisches Kreditlimit anzuweisen und im Falle eines ausländischen Garantiegebers ein Länderlimit einzuholen.

Da die HVB, wie oben dargestellt, Sicherheiten im fortgeschrittenen IRBA im Rahmen der internen Schätzung der Verlustquote bei Ausfall berücksichtigt, bestehen für diese Kreditrisikominderungstechniken keine weitergehenden Offenlegungspflichten.

Die Tabelle „EU CR3 Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 (f) CRR II)“ legt in Bezug auf Darlehen, Kredite und Schuldverschreibungen den Umfang offen, in dem Kreditrisikominde-

rungstechniken genutzt werden, unabhängig davon, ob die Berechnung der RWA nach dem Standardansatz oder nach dem IRB-Ansatz erfolgt.

**Tabelle 37: EU CR3 Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken:
Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 (f) CRR II)**

		UNBESICHERTE RISIKOPOSITIONEN – BUCHWERT	BESICHERTE RISIKOPOSITIONEN – BUCHWERT			
				DAVON DURCH SICHERHEITEN BESICHERT	DAVON DURCH FINANZGARANTIE BESICHERT	DAVON DURCH KREDITDERIVATE BESICHERT
		a	b	c	d	e
1	Darlehen und Kredite	113.762	64.919	58.550	6.369	—
2	Schuldverschreibungen	58.958	—	—	—	—
3	Summe	172.720	64.919	58.550	6.369	—
4	Davon notleidende Risikopositionen	907	723	166	557	—
EU-5	Davon ausgefallen	906	723			

10. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 38: EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Artikel 453 (g), (h) und (i) CRR II sowie Artikel 444 (e) CRR II)

RISIKOPOSITIONSKLASSEN		RISIKOPOSITIONEN VOR KREDIT- UMRECHNUNGSFAKTOREN (CCF) UND KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM)		RISIKOPOSITIONEN NACH CCF UND CRM		RISIKOGEWICHTETE AKTIVA (RWA) UND RWA-DICHTE	
		BILANZIELLE RISIKO- POSITIONEN	AUSSER- BILANZIELLE RISIKO- POSITIONEN	BILANZIELLE RISIKO- POSITIONEN	AUSSER- BILANZIELLE RISIKO- POSITIONEN	RISIKO- GEWICHTETE AKTIVA (RWA)	RWA-DICHTE (%)
		a	b	c	d	e	f
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	40.252	149	43.558	249	—	0%
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	12.144	873	13.010	46	1	0%
3	Öffentliche Stellen	4.946	4	6.671	4	4	0%
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	746	—	893	—	—	0%
5	Internationale Organisationen	1.316	—	1.316	—	—	0%
6	Institute	445	347	565	85	179	28%
7	Unternehmen	2.199	4.251	1.922	881	1.679	60%
8	Mengengeschäft	242	173	221	32	182	72%
9	Durch Hypotheken auf Immobilien besichert	210	34	210	17	87	38%
10	Ausgefallene Positionen	66	38	35	12	63	133%
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	43	—	43	—	64	150%
12	Gedekte Schuldverschreibungen	90	—	90	—	21	23%
13	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	154	113	155	—	129	84%
14	Organismen für gemeinsame Anlagen	8	—	8	—	63	792%
15	Beteiligungen	—	—	—	—	—	
16	Sonstige Posten	—	—	—	—	—	
17	INSGESAMT	62.862	5.982	68.696	1.327	2.473	4%

Tabelle 39: EU CR7-IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf den RWEA (Artikel 453 (j) CRR II)

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR KREDITDERIVATEN	TATSÄCHLICHER RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG
		a	b
1	Risikopositionen nach F-IRB-Ansatz	—	—
2	Zentralstaaten und Zentralbanken	—	—
3	Institute	—	—
4	Unternehmen	—	—
4.1	<i>Davon: Unternehmen – KMU</i>	—	—
4.2	<i>Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen</i>	—	—
5	Risikopositionen nach A-IRB-Ansatz	47.333	47.333
6	Zentralstaaten und Zentralbanken	3.160	3.160
7	Institute	2.661	2.661
8	Unternehmen	35.878	35.878
8.1	<i>Davon: Unternehmen – KMU</i>	4.309	4.309
8.2	<i>Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen</i>	2.236	2.236
9	Mengengeschäft	5.635	5.635
9.1	<i>Davon: Mengengeschäft – KMU – durch Immobilien besichert</i>	97	97
9.2	<i>Davon: Mengengeschäft – Nicht-KMU – durch Immobilien besichert</i>	2.975	2.975
9.3	<i>Davon: Mengengeschäft – qualifiziert revolving</i>	285	285
9.4	<i>Davon: Mengengeschäft – KMU – Sonstige</i>	260	260
9.5	<i>Davon: Mengengeschäft – Nicht-KMU – Sonstige</i>	2.017	2.017
10	INSGESAMT (einschließlich Risikopositionen nach F-IRB-Ansatz und Risikopositionen nach A-IRB-Ansatz)	47.333	47.333

Gemäß Artikel 193 Abs. 6 (a) und (b) CRR II werden Risikopositionen in die durch die jeweiligen Kreditrisikominderungsinstrumente abgedeckten Einzelteile unterteilt und der risikogewichtete Positionsbetrag für jeden gemäß Buchstabe a erhaltenen Einzelteil gesondert nach den Bestimmungen des Teil 3 Titel II Kapitel 2 und Kapitel 4 CRR II berechnet.

Kreditderivate können gemäß Artikel 216 Abs. 1 CRR II als Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt und analog zu Garantien als Substitutionssicherheit behandelt werden.

10. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 40: EU CR7-A – IRB-Ansatz – Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken (Artikel 453 (g) CRR II)

A-IRB		GESAMTRISIKO- POSITION	KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN				
			BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG (FCP)				
TEIL DER DURCH IMMOBILIEN- BESICHERUNG GEDECKTEN RISIKO- POSITIONEN (%)	TEIL DER DURCH FORDERUNGEN GEDECKTEN RISIKO- POSITIONEN (%)	TEIL DER DURCH ANDERE SACH- SICHERHEITEN GEDECKTEN RISIKO- POSITIONEN (%)					
		a	b	c	d	e	f
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	7.833	—	—	—	—	—
2	Institute	12.040	1,56	0,25	0,04	0,20	—
3	Unternehmen	112.831	1,27	22,14	21,38	0,24	0,52
3.1	Davon: Unternehmen – KMU	25.032	1,50	38,19	37,94	0,15	0,10
3.2	Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	7.476	0,28	33,41	32,45	—	0,96
3.3	Davon: Unternehmen – Sonstige	80.323	1,30	16,09	15,19	0,29	0,61
4	Mengengeschäft	32.706	1,23	64,32	64,28	0,04	0,00
4.1	Davon: Mengengeschäft – Immobilien, KMU	718	0,15	79,34	79,23	0,10	0,01
4.2	Davon: Mengengeschäft – Immobilien, Nicht-KMU	22.781	0,10	89,79	89,78	0,00	0,00
4.3	Davon: Mengengeschäft – qualifiziert revolving	1.967	—	—	—	—	—
4.4	Davon: Mengengeschäft – Sonstige, KMU	1.071	4,77	0,37	—	0,35	0,02
4.5	Davon: Mengengeschäft – Sonstige, Nicht-KMU	6.169	5,31	0,11	—	0,11	0,00
5	Insgesamt	165.410	1,22	27,84	27,30	0,18	0,36

KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN						KREDITRISIKOMINDERUNGSMETHODEN BEI DER RWEA-BERECHNUNG	
BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG (FCP)				BESICHERUNG OHNE SICHERHEITSLISTUNG (UFCP)		RWEA OHNE SUBSTITUTIONS- EFFEKTE (NUR REDUK- TIONSEFFEKTE)	RWEA MIT SUBSTI- TUTIONSEFFEKTEN (SOWOHL REDUK- TIONS- ALS AUCH SUBSTITUTIONS- EFFEKTE)
TEIL DER DURCH ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG GEDECKTEN RISIKOPOSITIONEN (%)				TEIL DER DURCH GARANTIE GEDECKTEN RISIKOPOSITIONEN (%)	TEIL DER DURCH KREDITDERIVATE GEDECKTEN RISIKOPOSITIONEN (%)		
	TEIL DER DURCH BAREINLA- GEN GEDECKTEN RISIKOPOSITIONEN (%)	TEIL DER DURCH LEBENS- VERSICHERUNGEN GEDECKTEN RISIKOPOSITIONEN (%)	TEIL DER DURCH VON DRITTEN GEHALTENE INSTRUMENTE GEDECKTEN RISIKOPOSITIONEN (%)				
g	h	i	j	k	l	m	n
—	—	—	—	—	—	3.144	3.160
—	—	—	—	—	—	2.510	2.661
1,15	0,03	1,12	0,00	—	—	36.031	35.878
4,55	0,01	4,54	0,00	—	—	4.322	4.309
0,01	—	0,01	—	—	—	2.262	2.236
0,20	0,04	0,16	0,00	—	—	29.447	29.333
0,28	0,02	0,23	0,03	—	—	5.649	5.635
0,09	—	0,09	—	—	—	98	97
0,22	0,00	0,19	0,03	—	—	2.977	2.975
—	—	—	—	—	—	285	285
0,31	0,03	0,21	0,07	—	—	265	260
0,58	0,08	0,45	0,04	—	—	2.023	2.017
0,84	0,02	0,81	0,01	—	—	47.333	47.333

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: EU KM1 Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)	10
Tabelle 2: EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)	14
Tabelle 3: EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)	19
Tabelle 4: EU OV1 Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (Artikel 438 (d) CRR II)	23
Tabelle 5: EU CR10 – Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz (Artikel 438 (e) CRR II)	24
Tabelle 6: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Artikel 438 (h) CRR II)	24
Tabelle 7: EU CCR7 – RWEA-Flussrechnungen von CCR-Risikopositionen nach der IMM (Artikel 438 (h) CRR II)	25
Tabelle 8: EU MR2-B – RWEA-Flussrechnung der Marktrisiken bei dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA) (Artikel 438 (h) CRR II)	25
Tabelle 9: EU INS1 – Versicherungsbeteiligungen (Artikel 438 CRR II)	26
Tabelle 10: EU INS2 – Finanzkonglomerate: Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und Eigenkapitalkoeffizient (Artikel 438 CRR II)	26
Tabelle 11: EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)	27
Tabelle 12: EU CCyB1 – Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)	28
Tabelle 13: EU CR1: Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen (Artikel 442 (e) und (f) CRR II)	30
Tabelle 14: EU CR1-A: Restlaufzeit von Risikopositionen (Artikel 443 (g) CRR II)	32
Tabelle 15: EU CR2: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite (Artikel 442 (f) CRR II)	32
Tabelle 16: EU CR2a: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite und damit verbundene kumulierte Nettorückflüsse (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)	32
Tabelle 17: EU CQ1: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen (Artikel 442 (c) CRR II)	33
Tabelle 18: EU CQ2: Qualität der Stundung (Artikel 442 (c) CRR II)	33
Tabelle 19: EU CQ3: Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen	34
Tabelle 20: EU CQ4: Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet (Artikel 442 (c) und (e) CRR II)	36
Tabelle 21: EU CQ5: Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig (Artikel 442 (c) und (e) CRR II)	38
Tabelle 22: EU CQ6: Bewertung von Sicherheiten – Darlehen und Kredite (Artikel 442 (c) CRR II)	39

Tabelle 23: EU CQ7: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten (Artikel 442 (c) CRR II)	39
Tabelle 24: EU CQ8: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten – aufgeschlüsselt nach Jahrgang (Vintage) (Artikel 442 (c) CRR II)	39
Tabelle 25: EU CRB: Zusätzliche Offenlegung im Zusammenhang mit der Kreditqualität von Aktiva (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)	39
Tabelle 26: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR II-Verschuldungsquote	40
Tabelle 27: EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)	41
Tabelle 28: EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)	43
Tabelle 29: EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)	44
Tabelle 30: EU LRA – Offenlegung qualitativer Informationen zur Verschuldungsquote	45
Tabelle 31: EU LIQ1 – Quantitative Angaben zur LCR (Artikel 451a Abs. 2 CRR II)	47
Tabelle 32: EU LIQB zu qualitativen Angaben zur LCR, die Meldebogen EU LIQ1 ergänzt (Artikel 451a Abs. 2 CRR II)	48
Tabelle 33: EU LIQ2: Strukturelle Liquiditätsquote (Artikel 451a Abs. 3 CRR II)	48
Tabelle 34: EU-CRC – Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Kreditrisikominderungstechniken	50
Tabelle 35: Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR II)	53
Tabelle 36: Garantiegeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR II)	53
Tabelle 37: EU CR3 Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 (f) CRR II)	55
Tabelle 38: EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Artikel 453 (g), (h) und (i) CRR II sowie Artikel 444 (e) CRR II)	56
Tabelle 39: EU CR7-IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf den RWEA (Artikel 453 (j) CRR II)	57
Tabelle 40: EU CR7-A – IRB-Ansatz – Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken (Artikel 453 (g) CRR II)	58
Tabelle 41: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2022 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)	64
Tabelle 42: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2022 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)	66
Tabelle 43: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2022 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)	70

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz	EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
A-SRI/O-SIB	Anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI), Other Systemically Important Banks (O-SIB)	ECAI	External Credit Assessment Institution (Ratingagenturen)
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)	EU	Europäische Union
CCR	Counterparty Credit Risk (Gegenparteausfallrisiko)	EWB	Einzelwertberichtigungen
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)	EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
COREP	Common Reporting Framework	EZB	Europäische Zentralbank
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV)	FINREP	Financial Reporting Framework
CRD V	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV) inklusive aller Änderungen, die zum 31.12.2022 gültig sind	GL	Guideline (Leitlinie)
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Require- ments Regulation)	G-SRI/G-SIB	Global systemrelevante Institute (G-SRI), Global Systemically Important Banks (G-SIB)
CRR II	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Require- ments Regulation) inklusive aller Änderungen, die zum 31.12.2022 gültig sind	HGB	Handelsgesetzbuch
CVA	Credit Value Adjustments	HVB	Abkürzung des Markennamens – wird im Dokument für den Firmennamen „UniCredit Bank AG, München“ gebraucht
		HVB Group	Steht für den HVB Konzern, der sich aus der UniCredit Bank AG mit seinen verbundenen Unternehmen (Tochtergesell- schaften und Beteiligungen) zusammensetzt
		IMA	Interner Modellansatz für das Marktrisiko

IMM	Interne Modelle Methode	RTS	Reporting Technical Standard
IRBA/IRB	Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 3 CRR II)	RWA	Risikogewichtete Aktiva
ITS	Implementing Technical Standard	SA-CCR	Standard Approach for Counterparty Credit Risk – Standardansatz für Kontrahentenausfallrisiken
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen	SFT	Securities Financing Transaction (Wertpapierfinanzierungsgeschäft)
KPI	Key Performance Indicator	SolvV	Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
KSA/SA	Kreditrisikostandardansatz (KSA-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 2 CRR II)	SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
KWG	Kreditwesengesetz	SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus)
LGD	Loss Given Default (aufsichtsrechtliche Verlustquote bei Ausfall)	TC	Total Capital (Eigenkapital)
MaRisk	Mindestanforderungen für das Risikomanagement	Tier 1 (T1)	Kernkapital (bestehend aus CET1 + AT1)
NPL	Non Performing Loans	Tier 2 (T2)	Ergänzungskapital
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	UniCredit	Markenname der UniCredit S.p.A.
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen	UniCredit Gruppe	Steht für die UniCredit S.p.A., Mailand, Italien und deren Tochtergesellschaften
PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)	ZGP	Zentrale Gegenpartei
PWB	Pauschalwertberichtigungen		
Q&A	Question and Answers		

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II und Durchführungsverordnung (EU) 2021/637.

Die Angabe „k. A.“ erfolgt immer dann, wenn die Frage nicht anwendbar ist (gilt analog auch für die nachfolgenden Tabellen).

Tabelle 41: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2022 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)

MERKMAL		
1	Emittent	UniCredit Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0008022005
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k. A.
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo und konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie – Art. 28 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	2.407,2
		k. A.
	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	2.407,2
9	Ausgabewährung	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	2.407,2
EU-9a	Ausgabepreis	k. A.
EU-9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k. A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	keine Fälligkeit
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.

Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k. A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	1
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Zusätzliches Kernkapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k. A.

Tabelle 42: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2022 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)
	Ausgabewährung
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
EU-9a	Ausgabepreis
EU-9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
DE000HVB4U39	DE000HVB4U47
Privat	Privat
Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ja	Ja
Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
Solo (UniCredit Bank AG) und konsolidiert (HVB Group)	Solo (UniCredit Bank AG) und konsolidiert (HVB Group)
Kapitalinstrument – Art. 51 CRR	Kapitalinstrument – Art. 51 CRR
1.000,0	700,0
k. A.	k. A.
1.000,0	700,0
EUR	EUR
1.000,0	700,0
100,0	100,0
100,0	100,0
Eigenkapital	Eigenkapital
20.10.2020	20.10.2020
Unbefristet	Unbefristet
Keine Fälligkeit	Keine Fälligkeit
Ja	Ja
20.10.2025; Tilgungspreis: 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen. zu jedem Zinszahlungstermin nach 20.10.2025	20.10.2026; Tilgungspreis: 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen. zu jedem Zinszahlungstermin nach 20.10.2026
Fest	Fest
5,794% p.a.; ab 20.10.2025: 5yr EUR mid-market swap rate + 6,250% p.a.	5,928% p.a.; ab 20.10.2026: 5yr EUR mid-market swap rate + 6,350% p.a.
Nein	Nein
Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
Ja	Ja
Für den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin (Solo UniCredit Bank AG oder konsolidiert HVB Group – jeweils wenn und so lange die Emittentin durch Gesetz oder verwaltungsrechtliche Anweisung verpflichtet ist, die Harte Kernkapitalquote auf Einzelinstitutsbasis bzw. auf konsolidierter Basis zu bestimmen) unter 5,125% (die „Mindest-CET1-Quote“) oder unter die jeweils zum aktuellen Zeitpunkt auf zusätzliches Kernkapital und die Emittentin Anwendung findenden Anwendbaren Aufsichtlichen Vorschriften (wie in den Anleihebedingungen definiert und unter Ausschluss von nicht-verbindlichen Richtlinien und Leitlinien) vorgegebene Mindestquote für Auslöseereignisse zur Verlustabsorption fällt.	Für den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin (Solo UniCredit Bank AG oder konsolidiert HVB Group – jeweils wenn und so lange die Emittentin durch Gesetz oder verwaltungsrechtliche Anweisung verpflichtet ist, die Harte Kernkapitalquote auf Einzelinstitutsbasis bzw. auf konsolidierter Basis zu bestimmen) unter 5,125% (die „Mindest-CET1-Quote“) oder unter die jeweils zum aktuellen Zeitpunkt auf zusätzliches Kernkapital und die Emittentin Anwendung findenden Anwendbaren Aufsichtlichen Vorschriften (wie in den Anleihebedingungen definiert und unter Ausschluss von nicht-verbindlichen Richtlinien und Leitlinien) vorgegebene Mindestquote für Auslöseereignisse zur Verlustabsorption fällt.
Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
Vorübergehend	Vorübergehend
Der aktuelle Nennbetrag jeder Schuldverschreibung kann in jedem der Geschäftsjahre der Emittentin nach der Herabschreibung bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss (i) nach dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und (ii) auf konsolidierter Ebene zur Verfügung steht, wobei der niedrigere der beiden in (i) und (ii) bezeichneten Beträge den relevanten Jahresüberschuss bestimmen soll und mithin hierdurch jeweils kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde. Ferner darf kein Auslöseereignis vorliegen. Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen und anderer, Herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf Herabgeschriebene AT1 Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich nach den technischen Regulierungsstandards und den im Übrigen im Zeitpunkt der Berechnung des Höchstbetrags für Hochschreibungen anwendbaren Anforderungen. Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer AT1 Instrumente der Emittentin. Die Vornahme einer Hochschreibung steht im Ermessen der Emittentin.	Der aktuelle Nennbetrag jeder Schuldverschreibung kann in jedem der Geschäftsjahre der Emittentin nach der Herabschreibung bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss (i) nach dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und (ii) auf konsolidierter Ebene zur Verfügung steht, wobei der niedrigere der beiden in (i) und (ii) bezeichneten Beträge den relevanten Jahresüberschuss bestimmen soll und mithin hierdurch jeweils kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde. Ferner darf kein Auslöseereignis vorliegen. Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen und anderer, Herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf Herabgeschriebene AT1 Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich nach den technischen Regulierungsstandards und den im Übrigen im Zeitpunkt der Berechnung des Höchstbetrags für Hochschreibungen anwendbaren Anforderungen. Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer AT1 Instrumente der Emittentin. Die Vornahme einer Hochschreibung steht im Ermessen der Emittentin.
k. A.	k. A.
2	2
Ergänzungskapital (Tier 2)	Ergänzungskapital (Tier 2)
Nein	Nein
k. A.	k. A.
Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)

Tabelle 43: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2022 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
EU-9a	Ausgabepreis
EU-9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2	INSTRUMENT 3
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0104764377	XS0105174352	XS0105656267
Privat	Privat	Privat
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
k. A.	k. A.	k. A.
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
39,4	4,7	12,0
k. A.	Amortisation, Disagio	Disagio
39,4	12,0	15,2
EUR	EUR	EUR
39,4	12,0	15,2
100,0	99,8	79,2
100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
26.11.1999	13.12.1999	21.12.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
19.11.2029	13.12.2024	21.12.2029
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Fest	Fest
Euribor 6M + 0,62% p.a.	2% p.a. vom Ausgabetag bis 13.12.2004; 9% p.a. ab 13.12.2004	5% p.a.
Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
3	3	3
Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
Bank Capital – UniCredit (unicreditgroup.eu)	Bank Capital – UniCredit (unicreditgroup.eu)	Bank Capital – UniCredit (unicreditgroup.eu)

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
EU-9a	Ausgabepreis
EU-9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)

INSTRUMENT 4	INSTRUMENT 5	INSTRUMENT 6
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0086	A1982_SL0100	A1982_SL0101
Privat	Privat	Privat
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
k. A.	k. A.	k. A.
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
96,0	25,0	35,0
k. A.	k. A.	k. A.
96,0	25,0	35,0
EUR	EUR	EUR
96,0	25,0	35,0
100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
25.1.2001	22.8.2001	1.10.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
27.1.2031	22.8.2031	1.8.2031
Ja	Nein	Nein
regulatorische Kündigungsmöglichkeit, 100%	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Variabel	Variabel
Euribor 6M + 0,65% p.a.	Euribor 3M + 0,75% p.a.	Euribor 3M + 0,75% p.a.
Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
3	3	3
Senior – senior non preferred	Senior- senior non preferred	Senior – senior non preferred
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
Bank Capital – UniCredit (unicreditgroup.eu)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
EU-9a	Ausgabepreis
EU-9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)

INSTRUMENT 7	INSTRUMENT 8	INSTRUMENT 9
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0102	A1982_SL0106	A1982_SL0108
Privat	Privat	Privat
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
k. A.	k. A.	Ja
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
60,0	12,0	800,0
k. A.	k. A.	k. A.
60,0	12,0	800,0
EUR	EUR	EUR
60,0	12,0	800,0
100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
28.12.2001	30.11.2001	30.6.2020
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
28.12.2031	30.10.2031	30.6.2030
Nein	Nein	Ja
Nein	Nein	30.6.2025; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen
k. A.	k. A.	steuerliche und regulatorische Kündigungsmöglichkeit (Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen); Rückkäufe
Variabel	Variabel	Fest
Euribor 3M + 0,75% p.a.	Euribor 3M + 0,75% p.a.	3,469% p.a.; ab 30.6.2025 5-Year Mid-Swap Rate + 3,8000% p.a.
Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
3	3	3
Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)

Disclaimer

Dieser Offenlegungsbericht dient ausschließlich dem Zweck, den geltenden aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts beziehen sich auf den 31. Dezember 2022 als Berichtsstichtag. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts basieren – soweit nicht explizit anders bezeichnet – auf der am Berichtsstichtag geltenden Rechtslage. Deren Interpretation kann auch in Zukunft Veränderungen unterliegen bzw. durch aufsichtsrechtliche Vorgaben (Regulierungsstandards etc.) weiter konkretisiert werden. Dies kann dazu führen, dass zukünftige Offenlegungsberichte anders zu strukturieren sind, andere Inhalte aufweisen und/oder auf anderen Daten basieren und deshalb nicht mit früheren Veröffentlichungen vergleichbar sind. Soweit der Offenlegungsbericht zukunftsgerichtete Aussagen tätigt, basiert er auf derzeitigen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen, für die die HVB keinerlei Gewähr übernimmt. Zukünftige Entwicklungen unterliegen naturgemäß einer Vielzahl von Faktoren, auf die die HVB keinen Einfluss hat, und können daher erheblich von den in diesem Bericht getroffenen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen abweichen. Die HVB übernimmt – außerhalb der bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben – keinerlei Verpflichtung, die Inhalte dieses Offenlegungsberichts ganz oder teilweise regelmäßig oder im Einzelfall zu aktualisieren oder weitere Veröffentlichungen vorzunehmen.